LANDESDIREKTION SACHSEN

Ihr/-e Ansprechpartner/-in Andreas Geisler/Arnold

Durchwahl

Telefon +49 351 825-3225 Telefax +49 351 825-9301

andreas.geisler@ lds.sachsen.de*

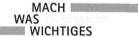
Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben) 32-0522/604/15

Dresden, 1. September 2023

Planfeststellungsbeschluss

Verkehrsbauvorhaben

B 96 – Ausbau Knotenpunkt mit S 198 und K 9203 in Schwarzkollm einschließlich S 198 vom KP bis OD-Grenze Schwarzkollm



Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift: Landesdirektion Sachsen 09105 Chemnitz

Besucheranschrift: Landesdirektion Sachsen Stauffenbergallee 2 01099 Dresden

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung: Empfänger Hauptkasse des Freistaates Sachsen IBAN

DE22 8600 0000 0086 0015 22 BIC MARK DEF1 860

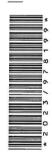
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung: Straßenbahnlinie 11 (Waldschlösschen) Buslinie 64 (Landesdirektion)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.



Inhaltsverzeichnis

Abl	kürzungsverzeichnis	5
Α	TENOR	8
I	Feststellung des Plans	8
II	Festgestellte Planunterlagen	8
Ш	Nebenbestimmungen	10
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17	Allgemeine Nebenbestimmungen	1013141617202121
IV	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen	
V	Zusagen	
VI	Einwendungen	
VII	Sofortvollzug	28
VIII	Kosten	28
В	SACHVERHALT	28
I	Beschreibung des Vorhabens	28
II	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	32
1 2 Juni	Ausgangsplanung	
C	ENTSCHEIDLINGSGRÜNDE	35

l	Verfahren	35
1 2 3	Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit Umfang der Planfeststellung Verfahrensvorschriften	36
II	Erforderlichkeit der Planung	36
Ш	Variantenprüfung	39
IV	Umweltverträglichkeit	41
V	Öffentliche Belange	52
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11	Abfall, Altlasten, Bodenschutz	52 53 54 54 60 60
13 14	Vermessungswesen	
VI	Anerkannte Vereinigungen	63
Grün	e Liga Sachsen e.V	63
VII	Private Einwender	63
1 2	Eigentum - allgemein Einwender	
VIII	Zusammenfassung / Gesamtabwägung	75
IX	Sofortvollzug	75
X	Kostenentscheidung	75
D	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	75

Abkürzungsverzeichnis

Abs. Absatz

Az. Aktenzeichen

B Bundesstraße
BA Bauabschnitt
BAB Bundesautobahn
BAnz. Bundesanzeiger
BauGB Baugesetzbuch

BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen

und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-

Bodenschutzgesetz)

BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

BGBI. Bundesgesetzblatt

BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

durch

Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähn-

liche

Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)

16. BlmSchV Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)

22. BlmSchV Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bun-

des-Immissionsschutzgesetzes

(Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der

Luft)

24. BlmSchV Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bun-

des-

Immissionsschutzgesetzes

(Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)

32. BlmSchV Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bun-

des-

Immissionsschutzgesetzes

(Geräte- und Maschinenlärmverordnung)

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesna-

turschutzgesetz)

BÜSTRA-Anlage Bahnübergangs- und Straßensicherungs-Anlage

BVerwG Bundesverwaltungsgericht

bzw. beziehungsweise

dB Dezibel, physikalische Einheit des Schalldrucks

dB(A) Dezibel (A-bewertet)

DIN Deutsches Institut für Normung e. V., Berlin

DIN 4150 Deutsche Industrienorm Erschütterungen im Bauwesen

DIN 18024 Deutsche Industrienorm barrierefreies Bauen

DIN 18920 Deutsche Industrienorm Vegetationstechnik im Landschafts-

bau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegeta-

tionsflächen bei Baumaßnahmen

DTV Durchschnittlicher täglicher Verkehr

DTV Mo-Sa Durchschnittlicher täglicher Verkehr Montag bis Samstag

DVBI. Deutsches Verwaltungsblatt

FEV Fachlicher Entwicklungsplan Verkehr des Freistaates Sach-

sen

f./ff. folgende/fortfolgende

folge

FFH Fauna-Flora-Habitat

FFH-Richtlinie Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhal-

tung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden

Tiere und Pflanzen

FGSV Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

FStrG Bundesfernstraßengesetz

GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

ha Hektar

i. V. m. in Verbindung mit

K Kreisstraße

Kfz/h Kraftfahrzeuge pro Stunde

km Kilometer KP Knotenpunkt

KrWG Kreislaufwirtschaftsgesetz

LAGA Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP Landesentwicklungsplan Sachsen

LfULG Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

I/s Liter pro Sekunde LSA Lichtsignalanlage

LSG Landschaftsschutzgebiet

LSW Lärmschutzwand

m Meter

m² Quadratmeter

μg/m³ Mikrogramm pro Kubikmeter

Nr. Nummer

NuR Natur und Recht

NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

ÖPVN Öffentlicher Personennahverkehr

RAL Richtlinien für die Anlage von Landstraßen RAS Richtlinien für die Anlage von Straßen

RAS-LP Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspfle-

ge

RASt 06 Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen

RIN Richtlinien für integrierte Netzgestaltung
RLS Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen

RQ Regelquerschnitt

S Staatsstraße

Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz

SächsBO Sächsische Bauordnung

SächsDSchG Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im

Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)

SächsEntEG Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz SächsKrWBodSchG Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz SächsNatSchG Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

(Sächsisches Naturschutzgesetz)

SächsSFG Sächsisches Sonn- und Feiertagsgesetz

SächsStrG Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Stra-

ßengesetz)

SächsUVPG Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat

Sachsen

SächsVwKG Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen SächsVwOrgG Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz

SächsVwVfZG Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des

Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen

SächsWG Sächsisches Wassergesetz SächsWaldG Sächsisches Waldgesetz

SMUL Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

s. o. siehe oben

StVO Straßenverkehrs-Ordnung

StVZO Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

SVZ Straßenverkehrszählung

TKG Telekommunikationsgesetz
TrinkwV Trinkwasserverordnung

UPR Umwelt- und Planungsrecht UVP Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPVwV Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Geset-

zes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

val. veraleiche

VLärmSchR 97 Richtlinien für den Verkehrslärm an Bundesfernstraßen in der

Baulast des Bundes

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz

VwV-StVO Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-

Ordnung

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaus-

haltsgesetz)

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A Tenor

I Feststellung des Plans

Auf Antrag des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr wird der Plan zu dem Vorhaben "B 96 Zittau – Sassnitz, Ausbau Knotenpunkt mit S 198 und K 9203 in Schwarzkollm einschließlich S 198 vom KP bis OD-Grenze Schwarzkollm" nach Maßgabe der Ziffern II bis VIII festgestellt.

II Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden Unterlagen:

06.2023 ne Da- n
1
0.2021
0.2021 0.2021
0.2021 0.2021 0.2021 0.2021 0.2021
02021
0.2021 0.2021 0.2021
0.2021 0.2021 06.2021
0.2021

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum
14.1 14.2 14.3 14.4	Straßenquerschnitt A-A B 96 (West) Straßenquerschnitt A-A B 96 (Ost) Straßenquerschnitt A-A S 198 Straßenquerschnitt A-A K 9203	1:50 1:50 1:50 1:50	1.10.2021 1.10.2021 1.10.2021 1.10.2021
16.1.1 16.1.2 16.2 16.3 16.4 16.5 16.6.1 16.6.2	Koordinierter Leitungspl. KP B 96/S 198/K 9203 Koordinierter Leitungspl. S 198 Signallageplan Schleppkurvennachweis Sichtfelder am Knotenpunkt Skizzen Bauabschnitte, Bl. 1 – Bl. 4. Umleitungsführung Bauabschnitt 1 Umleitungsführung Bauabschnitt 2	1:250 1:250 1:500 1:500 1:500 unmaßstäbl. 1:40.000 1:40.000	1.10.2021 1.10.2021 1.10.2021 1.10.2021 1.10.2021 1.10.2021 1.10.2021 1.10.2021
17	Immissionstechnische Untersuchungen		1.10.2021
18 18. Anl.2	Wassertechnische Untersuchungen inkl. Anlage Entwässerungsflächen, Bl. 1 und 2	1:500	1.10.2021 1.10.2021
19 19.1 19.1.1 19.1.2 19.2 19.2.1	Umweltfachliche Untersuchungen: Landschaftspflegerischer Begleitplan Erläuterungsbericht inkl. Anlage Bestand und Konflikte UVP-Bericht Karte 1: Bestand	1:1.000 1:1.000	1.10.2021 1.10.2021 05/2021 1.10.2021 05/2021 1.10.2021
20.1 20.2	Geotechnisches Gutachten Geotechnisches Gutachten - Fortführung		1.10.2007 12.02.2008
21	Kreuzungsplan Signaltechnik BÜ - Straße Kreuzungsplan Straßenbau BÜ Untersuchung Anpassung Bahnübergang Schematischer Lage- und Kabelplan Mechan. Vollschranke, Kreuzungsplan Bestand Verkehrsplanerische Untersuchung, Simulation Prognose 2030 Mikroskopische Verkehrsflusssimulation	1:200 1.200 1.200	
22.1	Verkehrsqualität: Verkehrsplanerische Untersu-		1.10.2021
22.2	chung/Simulation, Prognose 2030 Verkehrsqualität: Mikroskopische Untersuchung		1.10.2021

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen stellte die Planunterlagen erstmalig am 11. Mai 2016 auf und überarbeitete diese vollständig mit Tektur vom 19. Juli 2021.

Die Änderungen durch die Tekturplanung wurden mit roter Schrift bzw. Durchstreichungen oder Beschreibung der jeweiligen Änderungen in den Planunterlagen hervorgehoben.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.
- 1.2 Soweit dieser Planfeststellungsbeschluss eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit enthält, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines der Beteiligten.
- 1.3 Baubeginn und Fertigstellung des planfestgestellten Vorhabens sind der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Planfeststellung, schriftlich anzuzeigen.

Mit der Fertigstellungsanzeige ist von dem Vorhabenträger zu erklären, dass dieser die mit der Planfeststellung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat. Sofern einzelne Nebenbestimmungen noch nicht erfüllt wurden, ist dies anzuzeigen und zu begründen.

2 Abfall, Altlasten, Bodenschutz

- 2.1. Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Behörde eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 2.2. Abfälle sind, sofern sie getrennt anfallen, in den Fraktionen Glas, Kunststoffe, Metalle und Beton/Ziegel/Keramik getrennt zu sammeln und einer Verwertung zuzuführen. Das Entsorgen gefährlicher Abfälle darf nur eine zugelassene Entsorgungsfirma vornehmen.
- 2.3. Nicht verwertbarer Bodenaushub und mineralische Materialien inkl. Pflaster, Natursteine, Platten, Bauelemente u.ä. sind anderweitig einer stofflichen Verwertung zuzuführen, soweit sie nach § 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu verwerten sind. Eine Ablagerung auf Deponien zum Zwecke der Beseitigung ist in diesem Fall nicht zulässig. Unterschiedlicher Bodenaushub ist möglichst sortenrein zu lagern und einer Wiederverwendung zuzuführen.

- 2.4. Bau- und Abbruchabfälle einschließlich Straßenaufbruch sind ausschließlich schadstofffrei einer Recyclinganlage zuzuführen, die eine schadlose und ordnungsgemäße Verwertung garantiert.
- 2.5. In der Ausführungsplanung ist in geeigneter Weise der sanierte Altstandort "Bahnhof Schwarzkollm Öl- und Fasslager" auf dem Flurstück 97 Flur 1 der Gemarkung Schwarzkollm auszuweisen, für den schädliche Bodenverunreinigungen durch MKW festgestellt und im Dezember 2000 eine Sanierung durch Bodenauskofferung durchgeführt wurde. Dies betrifft auch die Altlastenverdachtsfläche Bahnhof Schwarzkollm, Teilflächennummer 0 (AKZ 64003014).
- 2.6. Ergeben sich im Rahmen der Bauvorbereitung oder Bauausführung Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte im direkten Umfeld des Altlastenstandortes "Bahnhof Schwarzkollm"), sind diese unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Auf Verlangen sind dieser alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die sie zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und dem Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) benötigt.
- 2.7. Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Dabei sollen insbesondere Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden werden.

Hierzu ist

- insbesondere für die Errichtung zeitweiser Bauunterkünfte, Lager-, Arbeitsund Stellflächen etc. auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückzugreifen. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar sind beabsichtigte Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen frühzeitig der unteren Bodenschutzbehörde anzuzeigen, damit diese ggf. bestehende Einwendungen gegen die vorgesehene Nutzung der Flächen wirksam geltend machen kann. Soweit nicht auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückgegriffen wird, hat eine ggf. erforderliche Platzbefestigung mittels Schotter, Kies, Sand oder ähnlichen Materialien zu erfolgen; die Basisfläche ist mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen. Nach Rückbau der betreffenden Flächen sind Rekultivierungsmaßnahmen durchzuführen.
- der während der Baumaßnahme anfallende unbelastete Bodenaushub vor Vernichtung zu bewahren und einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen.
- der Unterboden getrennt nach Bodenarten (Substratzusammensetzung) zu erfassen, zwischenzulagern, auf seine Verwertungseignung zu überprüfen und einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Mischung verschiedener Bodenarten soll unterbleiben. Entsprechend der Eignung ist die jeweils höhere Folgenutzung vorzuziehen.

- dafür Sorge zu tragen, dass baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlämmung, Durchmischung mit Fremdstoffen) vermieden werden. Soweit eine Vermeidung im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich war, ist die schädliche Bodenveränderung nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen.
- 2.8. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Baustelle zu beräumen und hinsichtlich alle genutzter Flächen in den ursprünglichen bzw. geplanten Zustand zu versetzen. Baubedingte Bodenbelastungen sind zu vermeiden bzw. auf das den Umständen entsprechende notwendige Ausmaß zu beschränken und nach Abschluss der Baumaßnahme zu beseitigen (ggf. mit Tiefenlockerung).

Hinweise zur Abfallverwertung:

- Auf § 3 der Satzung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON) über die Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet sowie über die Benutzung von Abfallbeseitigungsanlagen (Benutzungssatzung) wird hingewiesen.
- Fragen hinsichtlich der Abfallbeseitigung sind zu richten an:

RAVON, Am Kalkwerk 6, 02829 Schöpstal

Tel.: 035825 720 Fax: 035825 7270 E-Mail: info@ravon.de

3 Arbeitsschutz

- 3.1. Während der Planungsphase und in der Ausführungsphase sind die Belange der Arbeitssicherheit zu gewährleisten.
- 3.2. Der Vorhabenträger hat bei der Planung und Ausführung des Vorhabens die BaustellV zu beachten und die Arbeit auf der Baustelle so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung geringgehalten wird. Insbesondere sind vor Errichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten nach den Nummern 1 und 5 Anhang 2 BaustellV festzulegen. Dieser Plan hat Aussagen über baustellenspezifische Maßnahmen zu treffen und ist bei wesentlichen Veränderungen während der Ausführungsphase anzupassen.
- 3.3. Vor Beginn der Arbeiten sind die Verantwortlichkeiten der jeweils bei den Bauarbeiten beteiligten Firmen und der jeweiligen Arbeits- und Anlageverantwortlichen eindeutig festzulegen. Es sind Maßnahmen einzuleiten, die eine den Vorschriften gemäße, ausreichende und den hygienischen Standards entsprechende Ausstattung von Sozialräumen auf der Baustelle gewährleisten.
- 3.4. Die Baustelle ist durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens zwei Wochen vor Errichtung bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz, anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang 500 Personentage überschreitet.

3.5. Bei der zeitlichen Planung der Bauausführung sind die Regelungen ArbZG zu beachten.

4 Archäologie und Denkmalschutz

- 4.1. Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Archäologie vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Stellen eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen. Die gesetzliche Anzeigepflicht beim Fund von Kulturdenkmalen bleibt unberührt.
- 4.2. Die Zerstörung, Beseitigung, Entfernung, Versetzung oder sonstige Beeinträchtigung eines Kulturdenkmales einschließlich seines Erscheinungsbildes ist unzulässig.
- 4.3. Die Umsetzung eines von zwei historischen Wegweisersteinen im Bauumfeld ist mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.
- 4.4. Die bauausführenden Firmen sind nachweislich darüber zu belehren, dass der Fund von Sachen, Sachgegenständen, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde etc.) unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen ist. Die Belehrung hat den Hinweis zu enthalten, dass beim Auftreten eines Fundes der Fund und die Fundstelle soweit die örtlich zuständige Untere Denkmalschutzbehörde die Fundstelle nicht früher freigibt bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten und zu sichern ist. Die Belehrung hat weiter den Hinweis zu enthalten, dass der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die Anzeigepflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

5 Bergbau

- 5.1. Vor Baubeginn ist der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) rechtzeitig und unter Vorlage aller durch den Vorhabenträger einzuholender Genehmigungen schriftlich anzuzeigen. Projektablauf und Umleitungsführung sind bekannt zu geben.
- 5.2. Rechtzeitig vor Baubeginn ist bei der zuständigen Markscheiderei der LMBV im Behörden- und Dienstleistungszentrum Senftenberg, Knappenstraße 1, VT51 ein Schachterlaubnisschein einzuholen, in welchem weiterer Auflagen erteilt werden können.
- 5.3. Sollten bei den Bauarbeiten Hohlräume, Verfüllmassen oder ähnliche Anzeichen auf alten Bergbau oder unterirdische Hohlräume bemerkt werden, ist dies dem Sächsischen Oberbergamt mitzuteilen.

- 5.4. Beim Auffinden von Resten des ehemaligen Grubenbahnbetriebes (Schwellen, Schotter o.ä.) sind diese zu dokumentieren und die weitere Verfahrensweise bzw. Ablage oder Entsorgung mit dem zuständigen Projektmanager der LMBV (VL4) abzustimmen.
- 5.5. Da das Bauvorhaben in einem alten Bergbaugebiet liegt, ist das Vorhandensein nichtrisskundiger Grubenbaue in Geländeoberkantennähe und Flözausbissbereiche nicht auszuschließen. Baugruben und tiefere Geländeanschnitte müssen deshalb von einem Ingenieurgeologen oder Baugrundingenieur überprüft werden
- 5.6. Bei Bauwerksfundamenten und anderen Gründungen ist zu beachten, dass sich das Baugebiet im Bereich des Grundwasserwiederanstieges befindet.
- 5.7. Aktuelle Grundwasserstände sind durch vorhabenkonkrete Baugrunduntersuchungen zu ermitteln.

Hinweis:

Bedingt durch den Grundwasserwiederanstieg sowie durch die auch nach der Einstellung stationärer Grundwasserverhältnisses klimatologisch bedingten Schwankungen des Grundwasserspiegels kann es zu geringen Hebungen oder Setzungen der Geländeoberfläche kommen.

5.8. Nach erfolgter Baurealisierung ist die Einmessung der Gesamtmaßnahme an die LMBV-Markscheiderei im Behörden- und Dienstleistungszentrum Senftenberg, VT51 im Lagesystem RD 83, Höhensystem DHHH 92 sowie als 3D-dgn-Datei zu übergeben.

6 Agrarwirtschaft

- 6.1. Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist langfristig vor Baubeginn mit den Landwirten abzustimmen. Die beanspruchten Flächen sind der Landwirtschaft in nutzungsgerechter Form und Bodenqualität zurückzuführen und Verschmutzungen auszuschließen.
- 6.2. Die auf landwirtschaftlichen Flächen vorhandenen Drainagen sind dauerhaft auch während der Bauzeit funktionstüchtig zu halten bzw. wiederherzustellen. Wenn erforderlich, sind geeignete Maßnahmen zur Feststellung des Verlaufs von Drainagen (z. B. Suchschachtungen) umzusetzen.

Wo Drainageleitungen angeschnitten werden, ist die Funktionsfähigkeit dieser Entwässerungsanlagen zu gewährleisten, ggf. auch durch Verlegung neuer Leitungen.

7 Immissionsschutz

7.1. Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Stelle eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann.

Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.

- 7.2. Beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Geräten sind die in der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm Geräuschimmissionen" unter Nr. 3 genannten Immissionsrichtwerte unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten.
- 7.3. Soweit trotz aktiver Schutz- bzw. Minimierungsmaßnahmen die Richtwerte der AVV Baulärm überschritten werden, ist den Eigentümern oder Nutzern von schutzwürdigen Räumen (z. B. Wohnräumen) auf Verlangen eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Höhe der Entschädigung ist nach Dauer und Intensität der Beeinträchtigungen zu bemessen. Kommt eine Einigung zwischen dem Vorhabenträger und den Betroffenen über die Höhe der Entschädigung nicht zustande, bleibt die Entscheidung hierüber einem gesonderten Entschädigungsverfahren (§ 19a FStrG / § 43 Abs. 4 SächsStrG / § 30a PBefG) vorbehalten.
- 7.4. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Anwohner betroffener schutzwürdiger Wohnbebauungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens über den Zeitraum lärmintensiver Bauarbeiten zu informieren. Lärmintensive Bauarbeiten sind grundsätzlich nur werktags in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr durchzuführen. Der Baulärm ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Liegen dringende verkehrliche Erfordernisse vor, die Bauarbeiten während der Nachtzeit, an Samstagen oder an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen erfordern, verpflichtet sich die Beigeladene, die Anwohner der betroffenen schutzwürdigen Wohnnutzungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens rechtzeitig darüber zu informieren. Für die Anwohner der betroffenen schutzwürdigen Wohnbebauung ist ein Ansprechpartner mit Kontaktdaten und Erreichbarkeiten zu benennen.
- 7.5. Beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Baugeräten sind die in § 7 der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) aufgeführten Regelungen zum Betrieb von Geräten unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Immissionsschutzbehörde, § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV.
 - Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind vom Vorhabenträger vor Beginn der Arbeiten vertraglich entsprechend zu verpflichten.
- 7.6. Zur Vermeidung von erhöhten Staubentwicklungen während der Bauarbeiten sind bei trockener Witterung zum Schutz von Anliegern geeignete Maßnahmen wie zum Beispiel eine Befeuchtung des Straßenbaumaterials zu ergreifen.
- 7.7. Die Verschmutzung öffentlicher Verkehrswege durch Baufahrzeuge beim Verlassen des Baustellenbereiches ist weitestgehend zu vermeiden. Unvermeidbare Verschmutzungen sind schnellstmöglich zu beseitigen.

7.8. Den in der Planunterlage 17.1.1 (Schalltechnische Untersuchung) als lärmschutzberechtigt anerkannten Betroffenen wird Lärmschutz im in der Planunterlage ausgewiesenen Umfang gewährt. Es handelt sich um aktiven Lärmschutz (Lärmschutzmauer) und um passiven Lärmschutz (Anspruch auf Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen an den jeweiligen Gebäudeseiten bzw. Geschosslagen dem Grunde nach).

8 Kampfmittelbeseitigung

Der nächstgelegenen Ortspolizeibehörde oder Polizeidienststelle ist unverzüglich mitzuteilen, wenn im Rahmen der Bauausführung Kampfmittel entdeckt werden. Dies gilt auch, wenn nur vermutet wird, dass es sich um ein Kampfmittel handelt.

9 Naturschutz und Landschaftspflege

- 9.1. Die im LBP vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die vorgesehene CEF- und Gestaltungsmaßnahme sind umzusetzen.
- 9.2. Der Vorhabenträger hat die mit der vorliegenden Entscheidung planfestgestellten Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen in den in den Maßnahmeblättern genannten Zeiträumen zu realisieren, soweit sich aus den folgenden Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.
- 9.3. Im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres ist die Beseitigung von in den Regelungsbereich des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG fallenden Gehölzen untersagt. Ausnahmen sind im Einzelfall mit der dafür zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Auf A III 1.2 wird verwiesen.
- 9.4. Drei Jahre nach Realisierung ist eine Kontrolle der wirksamen Umsetzung durchzuführen. Hierzu hat eine Vor-Ort-Kontrolle unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde stattzufinden. Über diese Vor-Ort-Kontrolle ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.
 - Im Ergebnis der Kontrolle erkannte Mängel sind umgehend zu beseitigen, die vollständige Umsetzung ist der zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- 9.5. Sollten die vorgesehenen Funktionen der planfestgestellten Maßnahmen nach Einschätzung der örtlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörde nicht oder nicht vollständig erreicht worden sein, hat der Vorhabenträger dies umgehend der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich für diesen Fall vor, ergänzende Regelungen zum Schutz von Natur und Landschaft zu treffen.
- 9.6. Werden Änderungen bei den Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich, sind diese der Planfeststellungsbehörde mit Bekanntwerden umgehend anzuzeigen. In diesen Fällen bleiben weitergehende Entscheidungen über Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen eines Änderungs- oder eines Ergänzungsbeschlusses vorbehalten.

10 Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen

- 10.1. Allgemeine Nebenbestimmungen
- 10.1.1. Alle mit der Bauausführung betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass beim Auffinden von Leitungen Bauarbeiten, die geeignet sind, die Leitungen zu beeinträchtigen, einzustellen sind, bis der Eigentümer der Leitungen festgestellt worden ist.
- 10.1.2. Im Falle des Antreffens von Leitungen ist die weitere Ausführungsplanung sodann mit dem/den betroffenen Ver- und Entsorgungs- bzw. Leitungsunternehmen abzustimmen. Der Vorhabenträger hat hierzu einen Bauablauf- und Leitungssicherungsplan aufzustellen und diesen mit dem/den betroffenen Ver- und Entsorgungsunternehmen abzustimmen. Hinweise und Schutzanweisungen der betroffenen Versorgungsunternehmen sind zu beachten, soweit sie nicht im Widerspruch zu Festsetzungen dieses Beschlusses stehen.
- 10.1.3. Der störungsfreie Betrieb von im Plangebiet befindlichen Leitungen und Anlagen sowie der jederzeitige Zugang für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sind für das jeweilige Ver- und Entsorgungsunternehmens auch während der Bauzeit zu gewährleisten. Etwaige notwendige Einschränkungen sind ihnen rechtzeitig vorher mitzuteilen.
- 10.2. Konkrete Einwender
- 10.2.1. EWAG Kamenz
- 10.2.1.1. Rechtzeitig vor Baubeginn ist vom ausführenden Baubetrieb eine Schachtgenehmigung bi der EWAG Kamenz, Bereich NID, einzuholen.
- 10.2.1.2. Der Baubeginn ist der EWAG Kamenz spätestens 14 Tage vor Baubeginn per E-Mail anzuzeigen (miriam.frenzel@ewagkamenz.de). Das Bauende ist ebenfalls per E-Mail anzuzeigen.
- 10.2.1.3. Vorhandene Anlagen sind zu sichern, besonders vor Eintrag von Verkehrslasten durch Baufahrzeuge.
 - Auf Trinkwasseranlagen (Leitungen, Hydranten, zu Armaturen gehörende Straßenkappen) dürfen keine Erdmassen gelagert werden. Sie müssen außerdem bauzeitlich freigehalten werden.
- 10.2.1.4. Bei Annäherung der Schachtarbeiten von weniger als 1,00 m an die Versorgungsanlagen ist Handschachtung erforderlich.
- 10.2.1.5. Im Baubereich befinden sich eine Trinkwasserleitung DN 175 GG, an ihr sind vier Hausanschlüsse, ein Hydrant und eine weitere Anschlussleitung angeschlossen. Vor Stilllegung der Trinkwasserleitung DN 175 GG sind diese Anschlüsse an die bestehenbleibende Trinkwasserleitung DN 350 GG umzubinden.

- 10.2.1.6. Vor Stilllegung der Trinkwasserleitung DN 175 GG ist eine Verbindung des verbleibenden Abschnittes der Trinkwasserleitung DN 175 GG mit der Trinkwasserleitung DN 350 GG herzustellen. Die Verbindungsleitung ist in DN 100 auszuführen. Die Verbindungsleitung ist am Ende der Ausbaustrecke der K 9203 einzuordnen.
- 10.2.1.7. Die neu zu verlegenden Straßenquerungen durch die B 96 sind im Schutzrohr durchzuführen
- 10.2.1.8. Im Bereich einer Entwässerungsmulde quert die Trinkwasserleitung DN 350 GG die Mulde. Hier ist zwingend auf eine Mindestüberdeckung von 1,2 m zu achten.
- 10.2.1.9. In der weiteren Planung ist eine Kostenübernahmevereinbarung aufzustellen und mit der EWAG Kamenz abzustimmen.
- 10.2.1.10. Änderungen am Geländeniveau sind mit der EWAG Kamenz vor Ort abzustimmen.
- 10.2.1.11. Eine Wiederverfüllung freigelegter Versorgungsleitungen ist erst nach schriftlicher Freigabe durch die EWAG Kamenz zulässig.

Hinweise:

- Die in den übergebenen Bestandsplänen vom 12.09.2016 dargestellten Lagen- und Tiefenangaben können vom tatsächlichen Bestand abweichen und unvollständig sein.
- Die in den Bestandsunterlagen dargestellten Anlagen werden im Lagebezugssystem RD/83 und im Höhenbezugssystem HN76 verwaltet.
- Schäden an den Anlagen sind unverzüglich der EWAG Kamenz zu melden. Notwendige Reparaturen werden auf Kosten des Verursachers durchgeführt.
- Gemäß DVGW-Merkblatt besteht die Pflicht, die tatsächliche Lagen von Versorgungsanlagen durch fachgerechte Erkundung (z.B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze) zu erkunden.
- Die Mindestabstände zu Versorgungsanlagen sind gemäß DVWG-Arbeitsblatt W 400-1 einzuhalten.
- 10.2.2. Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
- 10.2.2.1. Es ist der übergebene Leitungsbestandsplan ist zu beachten.
- 10.2.2.2. Rechtzeitig vor Baubeginn ist die Leitungsauskunft über den Online-Service www.mitnetz-strom.de/kundencenter/plan_schachtscheinauskunft einzuholen.

- 10.2.2.3. Ungenaue Kabellagen in Kreuzungs- und Annäherungsbereichen sind mittels Suchgerät bzw. Suchschachtung vor Ort mit dem Anlagenmanagement NS/MS, Annahofer Graben 1-3, 03099 Kolkwitz, Tel.: 0355 68 0 zu klären.
- 10.2.2.4. Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich.
- 10.2.2.5. Zu den Kabeln ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 40 cm einzuhalten.
- 10.2.2.6. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes sind die notwendigen Schutzmaßnahmen mit der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Anlagenmanagement NS/MS abzustimmen.
- 10.2.2.7. Bei Durchörterungen sind die Kabel im Kreuzungsbereich freizulegen. Freilegen und späteres Einsanden sind nur unter Aufsicht eines Mitarbeiters des Anlagenmanagements NS/MS zulässig.
- 10.2.2.8. Bei Kabelkreuzungen und Parallelführungen mit den Kabeltrassen ist eine betriebssichere, geschützte Aufhängung der Kabel zu gewährleisten.
- 10.2.2.9. Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Bei Pflanzungen im Bereich von Kabelanlagen gilt als Mindestabstand 2,5 m. In der Regel sind hierbei keine Schutzmaßnahmen erforderlich, aber es ist sicherzustellen, dass eine Schädigung oder Gefährdung der Anlagen unter Beachtung der Wurzelbildung ausgeschlossen ist.
- 10.2.2.10. Ist kein Sicherheitsabstand zu Baumpflanzungen möglich sind Schutzmaßnahmen gegen Durchwurzelung vorzusehen. Diese sind mit dem Anlagenmanagement NS/MS abzustimmen.
- 10.2.2.11. Die Kabel sind durch geeignete Schutzmaßnahmen, wie z.B. Verrohrung durch zweigeteiltes Schutzrohr, vor Druckbelastung zu schützen.
- 10.2.2.12. Es darf keine massive Überbauung der Kabel in Trassenlängsrichtung mit Fahrbahn oder Borden erfolgen.
- 10.2.2.13. Bei Änderungen an Leitungen und Anlagen richtet die die Kostenerstattung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen. Ein dahingehender Auftrag ist durch den Verursacher der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mgH, Annahofer Graben 1-3, 03099 Kolkwitz zu erteilen.
- 10.2.3. Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH
- 10.2.3.1. Es ist eine Verlegung des Niederspannungskabels im Bereich Sandwäsche 1 a in einer neuen Trasse vorgesehen. Im Rahmen der Ausführungsplanung sind mit dem Mitarbeiter Herr Neumann, Tel. 03571 469 303 die genauen Netzanschlüsse, erforderlichen Zuleitungstrassen und Straßenquerungen in Schutzrohren für Lichtsignalanlagen und Straßenbeleuchtung zu klären.
- 10.2.3.2. Die Anbindung der Netzanschlüsse an das vorhandene Stromversorgungsnetz soll nördlich im Kreuzungsbereich der B 96 erfolgen.

10.2.4. Deutsche Telekom GmbH

- 10.2.4.1. Die übergebenen Lagepläne sind zu beachten.
- 10.2.4.2. Zwischen Bau km 0+088 und 0+220 ist aufgrund einer Beeinträchtigung der bisherigen Telekommunikationstasse durch den Baumbestand eine Ersatzrohrtrasse (3x HD PE 40/4,6/50) im Geh- und Radweg oder im dahinterliegenden Grünstreifen zu errichten, die im Erweiterungs- oder Störfall ausweichend für die Verlegung von Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH genutzt werden kann.
- 10.2.4.3. Es ist ein Bauzeitenablaufplan unter Berücksichtigung der Belange der Telekom Deutschland GmbH aufzustellen und abzustimmen, damit die Bauleistungen rechtzeitig eingeleitet werden können. Die erforderliche Vorlaufzeit beträgt 6 Monate.
- 10.2.4.4. Um Beschädigungen der Telekommunikationslinien zu vermeiden ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien informieren. Dazu ist die Internetanwendung "Trassenauskunft Kabel" zu nutzen. Voraussetzung ist dafür der Abschluss eines Nutzungsvertrages.
- 10.2.4.5. Aufgrabungsanzeigen (Schachtscheine) können mit längerer Bearbeitungszeit auch manuell bearbeitet werden. Dazu sind die Unterlagen zu senden an: Deutsche Telekom Technik GmbH, TNL Ost, PTI 11 Fertigungssteuerung, 01059 Dresden.

11 Rettungswesen, Öffentlicher Personennahverkehr, Radrouten

- 11.1. Über den terminlichen Ablauf der Baumaßnahmen sind die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde, die örtlich zuständige Polizeidirektion, die zuständige Brandschutzbehörde sowie die Integrierte Regionalleitstelle Ostsachsen frühzeitig vor Baubeginn zu informieren. Die Anzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 11.2. Neben der Anzeige über den zeitlichen Ablauf sollen ggf. erforderlich werdende Vollsperrungen und Umleitungen (inklusive eines Markierungs- und Beschilderungsplans) frühzeitig unter Beteiligung der vorgenannten Stellen festgelegt werden.
- 11.3. Löschwasserentnahmestellen und deren Zufahrtswege, Zufahrten zur Bebauung sowie Flächen für die Feuerwehr, für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes sind ständig freizuhalten.
- 11.4. Notwendige Sicherheitskennzeichen sind an den dafür vorgeschriebenen Stellen anzubringen. Gefahrenstellen sind ausreichend und wirksam abzusperren.
- 11.5. Es ist sicherzustellen, dass im Gefahrenfall eine sofortige Meldung erfolgen kann. Es hat diesbezüglich mindestens ein Funktelefon an der jeweiligen Arbeitsstelle zur Verfügung zu stehen.

- 11.6. Zu Fragen des abwehrenden Brandschutzes, die sich während der weiteren Planung und Ausführung des Bauvorhabens ergeben, ist der Fachbereichsleiter Feuerwehr der Stadt Hoyerswerda zu beteiligen.
- 11.7. Die betroffenen Träger des ÖPNV sind rechtzeitig darüber zu informieren, in welchen Zeiträumen es zu Einschränkungen bei der Anfahrt der Haltestelle Schwarzkollm-Bahnhof kommt und welche Umleitungsstrecke eingerichtet wurde.
- 11.8. Im Bereich der Baumaßnahme verlaufen die regionalen Hauptradrouten "Seenlandroute" und "Schwarze-Elster-Radweg". Aufgrund der erforderlichen Sperrung ist frühzeitig das Kreisentwicklungsamt zu informieren, damit eine entsprechende Umleitung abgestimmt und ausgeschildert werden kann.

12 Vermessungswesen

Vorhandene Vermessungs- oder Grenzmarken dürfen nicht verändert, beschädigt, in ihrer Lage verändert oder in ihrer Erkennbarkeit und Verwendbarkeit eingeschränkt werden. Soweit durch die Baumaßnahme Vermessungs- und Grenzmarken gefährdet werden, ist die Sicherung rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Vermessungsbehörde des betroffenen Landkreises zu veranlassen sowie das Landesamt für Geobasisinformationen Sachsen (Referat 32, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden) schriftlich zu informieren.

13 Bahnanlagen

- 13.1 Im Rahmen der Ausführungsplanung sind weitere Abstimmungen mit der DB Netz AG zur Herstellung der Passfähigkeit der neuen BÜSTRA-Anlage durchzuführen.
 - Der Bauablaufplan ist rechtzeitig vor Baubeginn mit der DB Netz AG abzustimmen.
- 13.2 Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebs sind so gering wie möglich zu halten und eine Gefährdung dessen auszuschließen. Werden Sperrpausen erforderlich, dann sind die Bedingungen und Anmeldefristen nach der RIL 406 "Fahren und Bauen" einzuhalten.
- 13.3 Bei Planungen im Bereich von Oberleitungen muss ein Sicherheitsabstand von 6,00 m eingehalten werden. Bei Unterschreitung des Sicherheitsabstandes ist ein statischer Nachweis erforderlich.
- 13.4 Baugeräte und Maschinen sind so aufzustellen, dass sie nicht ins Gleisprofil ragen oder vorhandene Freileitungen beschädigen können. Die Lichtraumprofile der Eisenbahn sind einzuhalten. Insbesondere ist auf einen Sicherheitsabstand von mind. 3,0 m zu den elektrischen Anlagen von Oberleitungen zu achten.
- 13.5 Das Betreten und Befahren auch unabsichtlich ist durch die Umsetzung geeigneter Maßnahmen auszuschließen.
- 13.6 Die Sicht auf Signale darf während der Bauzeit nicht eingeschränkt werden.

- 13.7 Die vier Überwegsbeleuchtungsmasten für den Bahnübergang sind uneingeschränkt funktionstüchtig zu halten. Dies gilt auch für die Bahnsteigbeleuchtung. Beschädigungen während der Bauarbeiten sind sofort der DB Netz AG zu melden.
- 13.8 Bei geplanten Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung usw.) in der Nähe der Gleise ist sicherzustellen, dass Blendungen der Triebwagenführer ausgeschlossen sind und keine Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern entstehen.
- 13.9 Ablagerungen von Baumaterialien auf dem Bahngelände sind nicht erlaubt. Ebenso ist das unbefugte Betreten des Bahngeländes auszuschließen.
- 13.10 Beim Einsatz von Bau-/Hubgeräten (Kran, Bagger usw.) ist das Überschwenken von Bahnflächen und Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängendem Haken untersagt.

Kann nicht ausgeschlossen werden, dass während der Bauarbeiten Betriebsanlagen der DB AG überschwenkt werden, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 – 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG, Produktionsdurchführung Dresden, Betrieb, Schweizer Str. 3b, 01069 Dresden, zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

13.11 Das auf den Straßenflächen anfallende Oberflächenwasser ist von den DB-Anlagen fernzuhalten und über die Straßenentwässerungsanlagen abzuleiten.

Wenn dies nicht vollständig gewährleistet werden kann, dann muss die Straßenentwässerung von dem betreffenden Abschnitt an den Bahngraben bahnlinks eingebunden werden.

- 13.12 Die im Baubereich liegenden OSE-Kabel der DB AG (AlCu vom Typ N2AYY-J) dürfen nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden. Bei einer Umverlegung sind immer komplette Abschnitte zu betrachten, Muffen sind bei diesen Kabeln nicht anwendbar.
- 13.13 Die im Planungsgebiet verlaufenden Tk-Anlagen der DB Netz AG
 - LWL-Kabel F 5087 Hoyerswerda Priestewitz,
 - Streckenfernmeldekabel F 2409 Hohenbocka Knappenrode.
 - Bahnhofsfernmeldekabel und Signalkabel,
 - Stichkabel 78

sind unbeschaltet und haben den Status "Betrieb" Diese für den Eisenbahnbetrieb notwendigen Kabel sind durch das Straßenbauvorhaben nicht zu beeinträchtigen. Die feste Überbauung der Kabel ist auszuschließen.

14 Sonstige öffentliche Belange

- 14.1 Vor Baubeginn ist die konkrete Umleitungsplanung mit der Stadtverwaltung Lauta sowie den Straßenverkehrsbehörden der Stadtverwaltung Hoyerswerda und des Landratsamtes Bautzen abzustimmen.
 - Dies umfasst auch die Notwendigkeit einer bauzeitlichen Signalisierung weiterer Knotenpunkte und die Anlage von ggf. erforderlichen bauzeitlichen Ausweichstellen auf den Umleitungsstrecken.
- 14.2 Unter Angabe der auftretenden Einschränkungen sind die Information über Beginn und Ende der Baumaßnahme an das Logistikzentrum der Bundeswehr, Abteilung Verkehr und Transport, Dezernat Verkehrsführung, Sachgebiet MILGeo, Anton-Dohrn-Weg 59, 26389 Wilhelmshafen, zu übersenden.
- 14.3 Vor Fertigstellung des Ausbauvorhabens sind die Verkehrszeichenpläne der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Bautzen, der Stadtverwaltung Hoyerswerda und der Polizeidirektion Görlitz zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.
- 14.4 Die Umleitungsplanung ist so vorzunehmen, dass die Erreichbarkeit der Grundstücke und Anbindungen für die Ortslage Laubusch während der Baumaßnahme mit so geringen Einschränkungen wie möglich gewährleistet wird.
- 14.5 Für die geplante neue Zufahrt zum Grundstück Sandwäsche 1a ist aus den hierfür zu beanspruchenden Teilflächen der Grundstücke der Stadt Lauta ein neues (Wege-)Flurstück im Eigentum der Stadt Lauta zu bilden.
 - Die Sicherung der Nutzung der neuen Zufahrt für den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks Sandwäsche 1a ist über die dingliche Sicherung eines Wegerechts über das neu gebildete Wegeflurstück zu gewährleisten.
- 14.6 Das Tiefbau- und Gewässermanagement der Stadtverwaltung Hoyerswerda ist fortlaufend bei allen weiterführenden Planungsschritten einzubeziehen.
 - Die behindertengerechte Gestaltung des Knotenpunkts ist in Abstimmung mit dem Behindertenbeirat der Stadtverwaltung Hoyerswerda auch bezüglich der Lichtsignalanlage umzusetzen.
- 14.7 Im Rahmen der Ausführungsplanung ist die Beleuchtungsplanung der Stadtverwaltung Hoyerswerda zu berücksichtigen (nachrichtliche Übernahme).
 - Der Ausbau der Bushaltestellen mit Wartefläche und Fahrgastunterstand ist nach dem allgemein gültigen Standard der Stadt Hoyerswerda vorzunehmen. Die endgültige Ausbildung ist mit der Verkehrsgesellschaft Hoyerswerda abzustimmen.
- 14.8 Für die geplanten Geh-/Radwege ist eine bituminöse Befestigung vorzusehen.
- 14.9 Das Auf- bzw. Überfahren des Rad-/Gehweges durch Kraftfahrzeuge ist durch geeignete Mittel (z. B. Poller) zu minimieren.

- Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit für Radfahrer/Fußgänger über die Abbiegespur von der B 96 rechts zur S 198 (Dreiecksinsel) sind geeignete verkehrstechnische Sicherungen umzusetzen.
- 14.10 Das Ende des Rad-/Gehwegs auf der nördlichen Seite der B 96 ist zumindest für Fußgänger an die (private) Zufahrt zum Gewerbegebiet anzubinden.
- 14.11 Es ist im Bereich des Bahnhofs Schwarzkollm eine Zugangsmöglichkeit zur Fahrradabstellanlage und zum Bahnsteig auf der Nordseite der Gleise herzustellen (z. B. direkter Zugang von der Haltestelle Südseite B 96).
- 14.12 Die verkehrstechnischen Unterlagen für die Lichtsignalanlagen sind frühzeitig mit der Stadtverwaltung Hoyerswerda abzustimmen. Dies betrifft u. a. die Anordnung der Induktionsschleifen und die Spursignalisierung.
- 14.13 In Bezug auf die Auffahrt von der Straße Natursteinwerke auf die S 198 ist im Rahmen der Ausführungsplanung zur Prüfung des Angleichungsbereichs ein Schleppkurvennachweis zu erstellen.
- 14.14 Die Einengung der Breite am Ende des gemeinsamen Rad-/Gehwegs in Richtung Haltestelle ist zu optimieren (z. B. Einengung an der Furt).

15 Wasserwirtschaft

- 15.1 Die Maßnahmen sind entsprechend den festgestellten Planunterlagen und den dazu ergangenen Nebenbestimmungen auszuführen. Änderungen und Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.
- 15.2 Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass eine Verunreinigung der Gewässer durch Abschwemmungen oder Einbringen von Feststoffen (Kalk, Zement), Ölen, Kraftstoffen und anderen Wasserschadstoffen ausgeschlossen ist.
- 15.3 Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Erosionen des Bodens verhindert werden. Insbesondere ist eine eventuelle Wasserhaltung zur Vermeidung von Sedimentausträgen aus erosionsstabilen Vorrichtungen herzustellen.
- 15.4 Werden bei der Durchführung der Baumaßnahmen wassergefährdende Stoffe (Altablagerungen) angetroffen, sind diese schadlos zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des örtlich zuständigen Landratsamtes ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- Störungen, Havarien und Schadensfälle sowie diesbezügliche Verdachtsmomente sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfallund Bodenschutzbehörde des örtlich zuständigen Landratsamtes anzuzeigen. In einem solchen Falle sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens einzuleiten. Wurden die Baumaßnahmen in Folge des Schadens eingestellt, hat sich der Vorhabenträger hinsichtlich der Wiederaufnahme der Bauarbeiten mit der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des örtlich zuständigen Landratsamtes abzustimmen.

- 15.6 Es sind nur solche Baumaschinen und technischen Geräte einzusetzen, die sich in einem wartungstechnisch einwandfreien Zustand befinden und gegen Tropfverluste gesichert sind. Baumaschinen und sonstige Geräte sind so abzustellen, dass es auch bei einer Gefährdungslage infolge eines Starkregenereignisses nicht zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers kommen kann. Auf der Baustelle sind Havariebekämpfungsmittel, wie z. B. Auffangwannen, Folien und Ölbindemittel, ausreichend vorzuhalten. Sollten trotzdem, beispielsweise infolge eines Maschinenschadens oder durch sonstige Ursachen, wassergefährdende Stoffe in das Erdreich gelangen, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung zu treffen. Gegebenenfalls kontaminierter Boden ist zu entfernen. Dieser ist in auslaufsicheren Containern mit Abdeckplatten für eine ordnungsgemäße Entsorgung bereitzustellen.
- 15.7 Die Untergrundverhältnisse sind im Rahmen der Aushubmaßnahmen für die Versickerungsanlagen nochmals durch den Baugrundgutachter/Planer visuell zu überprüfen, um auf lokale Abweichungen reagieren zu können. (z.B. teilweiser Bodenaustausch oder Verlegung/Vergrößerung der Anlagen).
- 15.8 Die Anlagen sind ordnungsgemäß und fachgerecht nach dem Stand der Technik zu errichten und zu unterhalten. Regelmäßige Wartungsarbeiten sind durchzuführen und auftretende Mängel umgehend zu beheben.
- 15.9 Eventuell vorhandene Hausanschlüsse aus Blei müssen entfernt und durch geeignete Rohrmaterialien ersetzt werden. Gleichzeitig ist der jeweilige Anschlussnehmer, sofern sich eine Bleileitung in seinem Verantwortungsbereich befindet, auf die geltenden Bestimmungen der TrinwV und das Merkblatt "Festlegungen der Trinkwasserverordnung bei Vorhandensein von Bleileitungen" hinzuweisen.
- 15.10 Der Baubeginn zur Errichtung der Versickerungsanlagen ist der zuständigen Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
- 15.11 Trinkwasserrohrleitungen sind vor Inbetriebnahme durch wiederholtes Spülen oder ähnliche Maßnahmen zu reinigen und darüber hinaus mit den in der Liste des Umweltbundesamtes aufgeführten und zugelassenen Zusatzstoffen gemäß § 11 Abs. 1 TrinkwV zu desinfizieren. Die Desinfektion hat gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 291 "Desinfektion von Wasserversorgungsanlagen" (Marz 2000) zu erfolgen.
- 15.12 Die Anzeige über bauliche und betriebstechnische Veränderungen an trinkwasserführenden Teilen einer Wasserversorgungsanlage sowie die erstmalige bzw. Wieder-Inbetriebnahme der Trinkwasserleitungen ist beim Gesundheitsamt gemäß § 11 Abs. 1 TrinkwV spätestens vier Wochen zuvor vorzunehmen. Die Freigabe erfolgt nur nach Prüfung gemäß §§ 18 und 19 TrinkwV durch das Gesundheitsamt bei gleichzeitiger Vorlage von Wasserbefunden, wonach die Bestimmungen von § 4 Abs. 1 TrinkwV einzuhalten sind.
- 15.13 Sollte bauzeitlich eine Notwasserleitung erforderlich sein, gelten hierfür ebenso die oben genannten Nebenbestimmungen.

- 15.14 Sollte eine Notwasserleitung länger als einen Monat betrieben werden müssen, ist insbesondere während der Sommermonate die Trinkwassergüte durch weitere Untersuchungen zu überwachen. Dazu haben Abstimmungen zwischen dem Versorgungsträger und dem beauftragten Baubetrieb zu erfolgen.
- 15.15 Probennahmen und Untersuchungen haben durch ein Untersuchungslabor mit entsprechender Zulassung nach § 15 Abs. 4 TrinkwV zu erfolgen.

16 Gewässerbenutzungen

- 16.1. Die örtliche Lage, die Art und der Umfang der in A.IV. genehmigten Gewässerbenutzungen sind einzuhalten.
- 16.2. In die Entwässerungsanlagen ist nur nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser einzuleiten. Die Versickerung von sonstigen Abwässern ist nicht gestattet.
- 16.3. Jede Änderung der erlaubten Gewässerbenutzung nach Art und Umfang bedarf der vorherigen Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens.
- 16.4. Die unter A.IV. erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse sind auf einen Zeitraum von 35 Jahren, beginnend mit der Inbetriebnahme der Straßenentwässerungsanlagen, befristet.

Die Inbetriebnahme der Straßenentwässerungsanlagen ist umgehend der zuständigen unteren Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.

Spätestens zwei Jahre vor Fristablauf ist beim örtlich zuständigen Landratsamtes (untere Wasserbehörde) ein Antrag auf Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse zu stellen.

- 16.5. Geht die Erlaubnis für die Gewässerbenutzung mit den Anlagen oder dem Grundstück auf einen Rechtsnachfolger über hat der bisherige Eigentümer der Erlaubnis den Übergang der zuständigen Unteren Wasserbehörde anzuzeigen (§ 13 Abs.2 SächsWG und § 7 Abs.2 WHG).
- 16.6. Werden im Zuge der Bauausführung über das planfestgestellte Vorhaben hinaus zusätzliche temporäre Wasserhaltungen erforderlich, ist rechtzeitig vor Beginn dieser Maßnahmen eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen unteren Wasserbehörde einzuholen.

17 Sonstiges

17.1. Bezogen auf das Flurstück Nr. 42/1 der Gemarkung Schwarzkollm ist auf Verlangen des Grundstückseigentümers eine Zu- / Ausfahrt von / auf die S 198 wie folgt anzulegen: Bordabsenkung auf ca. 3,00 m Breite plus Absenker auf beiden Seiten.

Hierbei ist durch geeignete bauliche oder verkehrsregelnde Maßnahmen sicherzustellen:

- die Ein- / Ausfahrt wird ausschließlich von PKW und kleineren Fahrzeuge genutzt,
- es kann von der S 198 nur nach rechts aus- und nach rechts eingefahren werden,
- es kann weder rückwärts aus dem öffentlichen Verkehrsraum aus- noch rückwärts in diesen eingefahren werden.
- 17.2. Die Zu- / Ausfahrtsmöglichkeit ist im Detail in die Ausführungsplanung einzuarbeiten. Lage und konkrete Ausgestaltung sind unter Beachtung der Festlegungen unter A III 17.1 abzustimmen. Abweichend von A III 1.2. Satz 1 reicht hierfür das Benehmens. A III 1.2. Satz 2 entfällt.
- IV Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen

Dem Vorhabenträger wird für sein Vorhaben die gemäß den planfestgestellten Planunterlagen erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser von den Straßenanlagen und Nebenflächen (Straßenwasser) in das Grundwasser erteilt.

Örtliche Lage:

Land: Freistaat Sachsen

Landkreis: Bautzen

Stadt/Gemeinde: Hoyerswerda OT Schwarzkollm

Grundstücke/Flurstücke: Knotenpunkt B 96/S 198, FISt.e lt. Lageplan

Gewässereinzugsgebiet: Schleichgraben (GKZ 538154359)

Koordinaten (ca.): ETRS89/UTM33N

Ostwert: 33439760 Nordwert: 5699515 (ca. Mittelpunkt Plangebiet)

Gewässerbenutzung:

Art der Benutzung: Versickerung von Niederschlagswasser

13 Versick.-mulden (EM1 - EM10, EM12 - EM14)

zu entwässernde Fläche: $A = 9.150 \text{ m}^2 \text{ (insgesamt)}$

Versickerungsmenge: insges. ca. 105 l/s (bei Bemessungsregen)

Geländehöhe: ca. 120 m HN

Grundwasserflurabstand: < 2 m

Untergrund: Lockersedimente, schluffige Sande

Bemessungs- $k_f = 1 \times 10^{-5} \text{ m/s}$

Die unter A. III. 14 festgesetzten wasserrechtlichen Nebenbestimmungen sind zu beachten.

V Zusagen

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche der Vorhabenträger in seinen schriftlichen Erwiderungen auf Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben oder im Verlauf des Erörterungstermins zu Protokoll gegeben hat, werden für verbindlich erklärt und sind von ihm zu erfüllen, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer Zusicherung bzw. Zusage des Vorhabenträgers, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

VI Einwendungen

Soweit die vorgebrachten privaten Belange oder die durch Private oder Träger öffentlicher Belange erfolgten Hinweise durch diesen Beschluss oder die planfestgestellten Unterlagen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden sie zurückgewiesen.

VII Sofortvollzug

Der Beschluss ist sofort vollziehbar.

VIII Kosten

- 1. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2. Dieser Beschluss ergeht gebührenfrei. Die Festsetzung der Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

B Sachverhalt

I Beschreibung des Vorhabens

1 Umbau des Knotenpunktes B 96/ S 189/ K 9203

Die Entscheidung beruht auf folgendem Sachverhalt:

Das Bauvorhaben befindet sich im Landkreis Bautzen und betrifft Flurstücke der Städte Hoyerswerda und Lauta.

Die Bautätigkeiten umfassen den regelkonformen Ausbau des Knotenpunktes der durchgehenden Bundesstraße 96 mit der Staatsstraße 198 und der Kreisstraße 9203. Zusätzlich werden Zweirichtungsgeh- und Radwege neu angelegt und der ca. 30 m entfernte Bahnübergang mit in die Ausbaumaßnahmen einbezogen.

Der Baubereich befindet sich außerorts. Trotzdem grenzen auf der nördlichen Seite der B 96 Wohngebäude und Kleingärten sowie Versorgungseinrichtungen an. Auf der südlichen Seite befinden sich ackerbaulich genutzte Flächen und Grünland.

Die Baustrecke hat eine Ost-West-Längenausdehnung von ca. 330 m. Die aus nördlicher Richtung angebundene K 9203 besitzt eine Ausbaulänge von ca. 103 m und die aus südöstlicher Richtung angebundene S 198 eine Ausbaulänge von 220 m. Die S

198 quert dabei ebenerdig die parallel zur B 96 verlaufende, zweigleisige Bahnstrecke Horka - Roßlau.

Die B 96 stellt eine wichtige, großräumige Verbindung zwischen Hoyerswerda und Senftenberg dar (Verbindungsfunktionsstufe II – überregionale Verbindung) und ermöglicht die Anbindung an die BAB A 13. Die S 198 dient vor allem der direkten Querverbindung zwischen der B 97 und der B 96 (Verbindungsfunktionsstufe III – regionale Straßenverbindung). Über die K 9203 werden vor allem nördlich der B 96 liegende Gemeinden bzw. Ortslagen an das großräumige Straßennetz angeschlossen (nahräumige Verbindungsfunktion). Die S 198 endet und die K 9203 beginnt am hier betrachteten Knotenpunkt.

Die B 96 wird mit einem Regelquerschnitt RQ 11 ausgebaut und erhält eine Fahrbahnbreite von 8,0 m. Im Kreuzungsbereich wird sie aufgeweitet, um beidseitig drei Einzelspuren (Geradeaus- sowie Rechts- und Linksabbiegespur) aufnehmen zu können. Aus verkehrstechnischen Gründen werden zwei Fahrbahnteiler mit je 2,5 m Breite eingeordnet. Die S 198 erhält auch einen Regelquerschnitt RQ 11 mit einer Fahrbahnbreite von 8.0 m. Sie weitet sich im Kreuzungsbereich ebenfalls stark auf, um zwei Fahrspuren aus Richtung Südost (Geradeaus-/Rechtsabbiege- sowie Linksabbiegespur) und ein rechtwinkliges Zufahren der Fahrzeuge von der ansonsten schräg verlaufenden Staatsstraße auf die Bundesstraße zu ermöglichen. Es werden hier ebenfalls ein Fahrbahnteiler und eine Dreiecksinsel vorgesehen. Die K 9203 behält ihre Fahrbahnbreite von 6,0 m, wird aber bereits 85 m vor dem Kreuzungsbereich auf 9,70 m aufgeweitet. um den aus nördlicher Richtung zufließenden Verkehr in einer Geradeaus-/Rechtsabbiegespur und einer separaten Linksabbiegespur als Aufstellfläche aufnehmen zu können. Auch die K 9203 erhält im Kreuzungsbereich einen Fahrbahnteiler. Die S 198 erhält ebenfalls im Kreuzungsbereich diese Spurenanordnung, benötigt aber keine extra ausgeformte Aufstellfläche.

Der vorhandene, aus westlicher Richtung an den Kreuzungsbereich herangeführte Geh-/Radweg wird in seiner Lage an die neue Kreuzungsausweitung angepasst. Er wird über die zwei Verkehrsinseln der S 198 geführt und endet im Gegensatz zur bisherigen Gestaltung bereits an der Lichtsignalanlage im südwestlichen Kreuzungsbereich. Fußgänger und Radfahrer überqueren dann die Bundesstraße und gelangen über einen neu angelegten Geh-/Radweg entlang der B 96 zu den Versorgungseinrichtungen nördlich der Bundestraße bzw. nutzen den Geh-Radweg weiter im Verlauf der K 9203. Der Geh-/Radweg entlang der B 96 erhält abweichend von den Planunterlagen an der Zufahrt zum Gewerbegebiet eine separate Fußwegführung. Ein neuer Geh-/Radweg ist außerdem für die Südwestseite der S 198 vorgesehen. Er quert eng an der Staatsstraße verlaufend die Bahnanlage und schließt gegenüber der Einmündung der Werkstraße des Natursteinwerkes an den vorhandenen Geh-/Radweg in Richtung Schwarzkollm an. Aus östlicher Richtung kommend wurde in der Vergangenheit und auch derzeit kein Geh- oder Radweg vorgesehen.

Für die komfortable und sichere Bewältigung der Verkehrsmengen ist die Anordnung einer Lichtsignalanlage inkl. Regelung für Fußgänger- und Radverkehr vorgesehen. Die Regelungsweise der Lichtsignalanlage berücksichtigt nicht nur die Geradeausfahr- und Abbiegespuren der Kreuzungsarme, sondern ist mit der fernüberwachten Regelung der Bahnübergangssicherungsanlagen und ihrer Signaltechnik gekoppelt. Die somit ermöglichte gesamthafte Steuerung der Verkehrsströme stellt einen hohen Sicherheitsgewinn

gegenüber dem vorherigen Zustand dar. Die Wartezeit sämtlicher straßengebundener Verkehrsströme wird bei maximal 35 s liegen, bei Schrankenschließung maximal 140 s.

Für das Wohngebäude und die Kleingärtenanlage nordwestlich des Baubereiches besteht das Erfordernis von Lärmschutzvorsorgemaßnahmen, da Immissionsgrenzwerte gemäß 16. BlmSchV in diesem Bereich überschritten werden. Als aktive Lärmschutzmaßnahme ist eine Lärmschutzwand vorgesehen, die auf der Westseite der K 9203 ca. 17 m vor dem Kreuzungsbereich beginnt und im weiteren Verkauf auf der Nordseite der B 96 nach ca. 95 m endet. Ihre Höhe beträgt zwischen 2,0 und 3,5 m, wobei im Bereich des Gebäudes Sandwäsche 1a ab einer Höhe von 2,0 m eine transparente Ausführung vorgesehen ist. Da das Obergeschoss des Wohngebäudes Sandwäsche 1 a trotzdem nicht ausreichend von der Wirkung der Lärmschutzwand erfasst wird, besteht hierfür ein Anspruch dem Grunde nach auf passive Lärmschutzmaßnahmen.

Die Grundstückszufahrt Sandwäsche 1 a, die bisher in den Kreuzungsbereich mündete, wird auf die rückwärtige Seite verlegt. Die Erschließung soll künftig über die Rotdornstraße erfolgen (s. Unterlage 10.1). Für die neuzubauende Zuwegung werden Flurstücke der Stadt Lauta sowie des Vorhabenträgers in Anspruch genommen. Die Mitnutzung der städtischen Grundstücke sowie des Fahrweges eines privaten Wohngrundstückes zum Zwecke der Überfahrt bis zur Rotdornstraße wird über die Eintragung einer Grunddienstbarkeit für den Eigentümer des Grundstücks Sandwäsche 1a geregelt.

An der B 96 in Richtung Hoyerswerda wird unmittelbar nach dem Kreuzungsbereich eine barrierefreie Bushaltestelle mit Fahrgastunterstand neu eingeordnet für Fahrten in Richtung Hoyerswerda. Der bisherige Fahrgastunterstand an anderer Stelle wird abgebrochen. Für den Haltestellenbereich in Richtung Senftenberg ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens kein Fahrgastunterstand vorgesehen.

Sämtliche Gehwege, Querungen, Wartebereiche sowie der Geh-/Radweg am Bahnübergang und der Bordstein an der Bushaltestelle werden barrierefrei gestaltet.

Die Entwässerung der Fahrbahn- und Geh-/Radwegsflächen erfolgt vollständig über neu angeordnete Mulden (s. Unterlage 18 mit Anlagen). Die Entwässerung der S 198 ändert sich im Baubereich durch Gradientenanhebung der Fahrbahnhälfte aus Richtung Schwarzkollm von einer beidseitigen Entwässerung zu einer Entwässerung allein zur Südwestseite. Die Versickerung über Mulden stellt eine Nutzung des Grundwassers dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Durch den Knotenpunktausbau werden 1.880 m² Bodenfläche dauerhaft in Anspruch genommen (550 m² Vollversiegelung, 1.330 m² Teilversiegelung). Der überwiegende Teil besteht aus Böschungen, Banketten, Gräben, Randflächen und vorbelasteten Nebenflächen. Es werden aber auch ca. 570 m² Ackerflächen neu beansprucht. Darüber hinaus müssen 22 straßenbegleitende Bäume (davon vier ortsbildprägende Roteichen) gefällt werden. Für einen vollständigen Ausgleich dieser Beeinträchtigungen werden 44 Laubbäume beidseitig der B 96 und am Abzweig der K 9203 gepflanzt und ihr Anwuchs mit einer 3-jährigen Entwicklungspflege sichergestellt.

Die Bautätigkeiten werden in vier Bauabschnitte unterteilt. Die jeweils verbleibenden Fahrbereiche sollen durch LSA geregelt werden einschließlich der Beachtung der Zugänglichkeit zu Einkaufszentrum und Tankstelle. Die Bauabschnitte 1 und 2 benötigen

unterschiedliche Umleitungsführungen. Die beiden in den Umleitungsführungen (Unterlage 16.6, Blatt 1 u. 2) den vorgeschlagenen, großräumigen Umleitungen über Hoyerswerda bzw. Bernsdorf werden in der weiteren Planung, besonders auch hinsichtlich MIV, nochmals präzisiert. Dies trifft auch auf die exakte Ausbildung bzw. den Übergang der jeweiligen Bauabschnitte zu.

2 Anpassung Bahnübergang km 79,6 in Schwarzkollm

Der Knotenpunkt B 96/ S 198/ K 9203 befindet sich in unmittelbarere Nähe zum Bahnübergang "Posten 79" der Bahnstrecke 6207 Horka – Roßlau in Schwarzkollm (siehe auch Unterlage 21). Dieser Bahnübergang ist derzeit mit einer mechanischen Vollschranke gesichert, deren Bedienung und Überwachung durch Schrankenwärter erfolgt. Die erfolgt unmittelbar neben dem Bahnübergang im Empfangsgebäude des Bahnhofs.

Die Aufstelllänge zwischen dem Bahnübergang und der Aufstelllinie vor dem benachbarten KP beträgt ca. 27 m. Infolge der hohen Verkehrsbelastung auf der den Bahnübergang kreuzenden S 198, dem hohen Schwerverkehrsanteil und der ebenfalls hohen Verkehrsbelastung auf der vorfahrtberechtigten kreuzenden Straße B 96 ist für den Einbau einer Lichtsignalanlage am Knotenpunkt zwingend die Herstellung einer BÜSTRA-Abhängigkeit zum benachbarten Bahnübergang erforderlich, um bei einer Zugfahrt und vor dem Sichern des Bahnübergangs einen Rückstau über den Bahnübergang auflösen zu können.

Die Maßnahmen am Bahnübergang umfassen den Rückbau der alten Schrankenanlagen und den Einbau einer neuen rechnergesteuerten Bahnübergangsanlage. Der neue Bahnübergang wird durch eine zweischlägige Schrankenanlage mit Fahrbahnvollabschluss gesichert. Zur Überwachung des Gefahrraums wird eine automatische Radarscanneranlage eingebaut. Für die Verkabelung der Anrückmelder an der neuen Bahnübergangsanlage soll längs der Strecke ein neues Signalkabel verlegt werden. Für die Aufnahme der Stromversorgung und zur Unterbringung der Steuerung der Bahnübergangsanlage wird ein Rechteck-Betonschalthaus bahnrechts im IV. Quadranten aufgestellt. Am Bahnübergang werden weiterhin die vorhandenen Schwellen ausgebaut und durch Betonschwellen B90 ersetzt. Gleislageänderungen sind in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen. Weiterhin wird im Umbaubereich der vorhandene Gleisschotter ausgebaut, gereinigt und wieder eingebaut.

Innerhalb des 3 m Abstandes ab Gleisachse wird die Straßenbefestigung im Rahmen des Umbaus des Bahnübergangs erbracht. Die vorhandenen Gleisplatten werden ausgebaut und durch Gleisplatten ersetzt, die für die Aufnahme von Schwerlastverkehr geeignet sind.

Der Einbau einer Entwässerungsrinne vor dem Bahnübergang ist nicht erforderlich, da sich die Gleise an einem lokalen Höhepunkt befinden. Hinsichtlich einer weitergehenden Beschreibung des geplanten Vorhabens zum Umbau der Bahnübergangsanlage wird direkt auf Unterlage 21.1, Kapitel 3 verwiesen.

Bezüglich weiterer Details wird auch auf die anderen Planunterlagen verwiesen.

II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

1 Ausgangsplanung

Mit Schreiben vom 11. Mai 2016 beantragte das Landesamt für Straßenbauamt und Verkehr, Niederlassung Bautzen, die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG. Unter Einarbeitung der Ergebnisse der Vorprüfung überreichte der Vorhabenträger die vollständigen Planunterlagen für die Eröffnung des Anhörungsverfahren am 25. August 2016.

Die Planunterlagen wurden, nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung, in den Stadtverwaltungen von Hoyerswerda und Lauta vom 10. Oktober bis 10. November 2016 ausgelegt. Die Einwendungsfrist endete am 24. November 2016.

Die Auslegung wurde vorher ortsüblich in der Stadt Hoyerswerda am 7. September 2016 über das Amtsblatt Nr. 820 und in der Stadt Lauta über Aushänge an den Bekanntmachungstafeln bekannt gegeben.

Nichtortsansässige betroffene Eigentümer wurden rechtzeitig über die Auslegung und die Veröffentlichung der Planunterlagen auf den Internetseiten der LDS informiert.

Folgenden Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- Landratsamt Bautzen
- Lausitzer- und Mitteldeutsche Bergbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV)
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Standort Dresden
- DB Netz AG, Regionalbereich Südost
- DB Service Immobilien GmbH
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr
- Polizeidirektion Oberlausitz-Niederschlesien
- Landesamt f
 ür Archäologie Sachsen
- Landesamt für Denkmalpflege Sachsen
- Sächsisches Oberbergamt
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
- Sächsisches Oberbergamt
- Regionaler Planungsverband Oberlausitz/Niederschlesien
- Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien
- Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH
- Regionalbus Oberlausitz GmbH
- Verkehrsgesellschaft Schwarze Elter mbH
- Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH
- Vodafone GmbH
- 50 Hertz Transmission GmbH
- Envia Verteilernetz GmbH
- Deutsche Telekom AG, Technische Infrastruktur Mitte Ost
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service
- Vattenfall Europe Mining AG

- ENSO Energie Sachsen Ost AG
- EWAG Kamenz
- GDMcom mbH
- Operational Service GmbH & Co. KG
- Bauernverband Oberlausitz e. V.

Weiterhin wurden folgende, nach § 29 BNatSchG anerkannte Vereinigungen mit Schreiben vom 2. September über die Auslegung informiert:

- Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.
- Naturschutzbund Deutschland e.V.
- Grüne Liga e.V.
- Landesjagdverband Sachsen e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.
- Landesverband Sächsische Angler e.V.
- Anglerverband Sachsen e.V.

Innerhalb der damaligen Landesdirektion Dresden, nunmehr Landesdirektion Sachsen, wurden die Raumordnungs-, Infrastruktur- und Umweltbehörden im Anhörungsverfahren beteiligt.

Im Ergebnis des Anhörungsverfahrens wurde vom Vorhabenträger die Tekturplanung 1 erarbeitet. Änderungen gegenüber der Ausgangsplanung wurden im Wesentlichen notwendig wegen:

- Einführung der Verkehrsprognose 2030 mit Anpassung der Immissionstechnischen Untersuchungen
- Änderung der Querneigung für die S 198
- Änderung der Oberbauarten und bei den Versorgungsleitungen Dritter
- Anpassung der Schleppkurvennachweise und Sichtfelder am Knotenpunkt
- Änderung der wassertechnischen Untersuchungen
- Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplans
- Änderung der Bauabschnitte
- Änderung der Grunderwerbsunterlagen
- Änderung der Kostenteilungsschlüssel
- 2 Tekturplanung 1, aufgestellt am 1. Okt. 2021 mit Korrektur vom 26. Juni 2023

Im Nachgang zum Anhörungsverfahren hat der Vorhabenträger die Tekturplanung 1, aufgestellt am 1. Oktober 2021, erarbeitet. Die vom Vorhabenträger eingereichte Tekturplanung 1 umfasst den kompletten Satz der Planunterlagen, auch wenn einige Plankapitel nicht geändert werden mussten.

Da Private und Behörden zum Teil in ihren Belangen oder Aufgabenbereichen jeweils erstmalig oder stärker von den Planänderungen als bisher berührt sind, wurde zur 1. Tektur wiederum eine Anhörung durchgeführt. Hierzu wurden die Planunterlagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Stadt Hoyerswerda vom 2. März bis 1. April 2022 mit Einwendungsende am 2. Mai 2022 und der Stadt Lauta vom 2.

Dezember 2021 bis 7. Januar 2022 ausgelegt. Die Einwendungsfrist endete hier am 7. Februar 2022.

Die Auslegung wurde vorher ortsüblich in der Stadt Hoyerswerda am 24. Februar 2022 über das Amtsblatt Nr. 968 und in der Stadt Lauta durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht.

Nichtortsansässige betroffene Eigentümer wurde rechtzeitig über die Auslegung und die Veröffentlichung der Planunterlagen auf den Internetseiten der LDS sowie im UVP-Portal informiert.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Stadtverwaltung Hoyerswerda
- Stadtverwaltung Lauta
- Landratsamt Bautzen
- Landkreis Oberspreewald-Lausitz
- Lausitzer- und Mitteldeutsche Bergbau- und Verwaltungsgesellschaft
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Standort Dresden
- DB Netz AG, Regionalbereich Südost
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr
- Polizeidirektion Görlitz
- Landesamt f
 ür Archäologie
- Sächsisches Oberbergamt
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
- Regionaler Planungsverband Oberlausitz/Niederschlesien
- Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien
- Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH
- Regionalbus Oberlausitz GmbH
- Verkehrsgesellschaft Hoverswerda mbH
- Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH
- Energieversorgung Schwarze Elster GmbH
- Abwasserzweckverband "Kamenz Nord"
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Vodafon Kabel Deutschland GmbH
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
- Envia Mitteldeutsche Energie AG
- EWAG Kamenz
- GDMcom mbH

Weiterhin wurden folgende, nach § 29 BNatSchG anerkannte Vereinigungen beteiligt:

- Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.
- Naturschutzbund Deutschland e.V.
- Grüne Liga e.V.
- Landesjagdverband Sachsen e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.

- Landesverband Sächsische Angler e.V.
- Naturschutzverband Sachsen e.V.

Innerhalb der Landesdirektion Sachsen wurden erneut die Raumordnungs-, Infrastruktur- und Umweltbehörden im Anhörungsverfahren beteiligt.

Die Stellungnahmen und Einwendungen der Träger öffentlicher Belange, die Einwendungen von privat Betroffenen und die Äußerungen der anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden am 4. Mai 2023 mit den privaten Einwendern und den TÖB erörtert. Vertreter der anerkannten Naturschutzvereinigungen waren am Erörterungstermin nicht anwesend. Die Einwender, die Träger öffentlicher Belange, die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der Vorhabenträger wurden von der Landesdirektion Sachsen geladen.

Mit Datum vom 26. Juni 2023 wurde ein korrigierter Erläuterungsbericht übergeben. Die Korrekturen bezogen sich ausschließlich auf die Aufschlüsselung der Kosten für den Knotenpunkausbau auf die Baubeteiligten. Die Kostenteilung für die Baumaßnahme richtet sich maßgeblich nach den Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesstraßen und sonstigen öffentlichen Straßen (Straßen-Kreuzungsrichtlinien), nach den Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen (ODR) und nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG). Im Einzelnen wird hierzu auf Unterlage 1, Kapitel 7 verwiesen. Eine nochmalige von der Planfeststellungsbehörde initiierte Beteiligung zu dieser Korrektur war insofern nicht notwendig.

C Entscheidungsgründe

I Verfahren

1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit

Bundesstraßen dürfen gemäß § 17 Abs. 1 FStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Im vorliegenden Fall liegt bei der B 96 eine erhebliche bauliche Änderung in Form einer teilweisen Trassenlagenänderung und Fahrbahnverbreiterung vor.

Auch Staats- und Kreisstraßen dürfen gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Eine bauliche Änderung liegt ebenso bei der S 198 und der K 9203 vor, denn auch ihre Lage erfährt im Knotenpunkbereich eine bauliche Änderung.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und für die Feststellung des Plans ist gemäß § 39 Abs. 9 SächsStrG und § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 VwVfG die Landesdirektion Sachsen zuständig.

Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist. Ein derartiger Fall liegt hier nicht vor, so dass ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen war.

2 Umfang der Planfeststellung

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentliche Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der straßenrechtliche Planfeststellungsbeschluss ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Hiervon ausgenommen ist im Wesentlichen nur die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG. Aufgrund der Zuständigkeitszuweisung des § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde formal jedoch auch über die Erteilung dieser Nutzungsgenehmigungen.

Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet eine enteignungsrechtliche Vorwirkung. Der festgestellte Plan ist für die Enteignungsbehörde bindend und dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen (§ 43 Abs. 2 SächsStrG).

3 Verfahrensvorschriften

Das Anhörungsverfahren zur Ausgangsplanung und zu der Tektur wurde gemäß §§ 17 Abs. 1 und 17a FStrG i.V.m. § 73 VwVfG ausgeführt.

II Erforderlichkeit der Planung

1 Ausbaustandard Knotenpunkt

Eine hoheitliche Planung trägt vor dem Hintergrund des in Art. 14 GG geschützten Eigentums ihre Rechtfertigung nicht bereits in sich selbst, sondern ist als Grundlage für eine Enteignung bezogen auf die konkrete Planungsmaßnahme rechtfertigungsbedürftig, d.h. sie muss objektiv erforderlich sein. Das ist allerdings nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall. Es reicht aus, wenn sie – so das Bundesverwaltungsgericht – "vernünftigerweise geboten" sei. Das ist vorliegend der Fall.

Die Planung des Knotenpunktes B 96/ S 198/ K 9203 umfasst den leistungsgerechten Ausbau der Verknüpfung der Bundesstraße 96, der Staatsstraße 198 und der Kreisstraße 9203 in unmittelbarere Nähe der Ortslagen Lauta und Schwarzkollm einschließlich der Aufstellung einer Lichtsignalanlage, die ebenfalls zwingend auf die parallel zur B 96 verlaufenden Bahnstrecke Bezug nehmen muss.

Die Dimensionierung und Ausbildung des Knotenpunktes KP B 96/ S 198/ K 9203 wird maßgeblich bestimmt durch den ihm zugedachten Verkehrszweck und die nach den Verkehrsuntersuchungen zu erwartende Verkehrsbelastung. Die Ausbildung des KP der B 96 mit der S 198 und der K 9203 in Gebiet von Hoyerswerda/OT Schwarzkollm und Lauta erfolgt mit dem Ziel, dass zukünftig eine leistungsfähige Abwicklung des Verkehrs auch unter Berücksichtigung des in direkter Nähe zum Knotenpunkt befindlichen Bahnübergangs über die S 198 gewährleistet wird.

Der Planungsbereich befindet sich außerhalb von Ortschaften, jedoch in unmittelbarere Nähe zu den Ortslagen Lauta und Schwarzkollm. Trotz der relevanten Nähe eines Wohngebäudes ist für die Ausbauplanung der anbaufreie Charakter maßgebend. Es kann jedoch von der Lage innerhalb eines bebauten Gebietes ausgegangen werden.

Die B 96 außerhalb der Ortslage wird vom Vorhabenträger nach den RIN der Straßenkategorie LS III zugeordnet. Aus der Straßenkategorie leitet sich nach der RIN die Einstufung des Ausbauabschnitts der B 96 aufgrund eines DTV < 24 Kfz/24 h in die EKL3 ab (siehe auch RAL, Tab. 1 – Straßenkategorien nach der RIN und Geltungsbereich der RAL). Ausgehend von der EKL3 werden nach der RAL grundsätzlich der Entwurfsquerschnitt RQ 11 und aufgrund des KP eine Entwurfsgeschwindigkeit von 60 km/h gewählt. Ein durchgehender Regelquerschnitt kann aufgrund der Lage des Baubereichs im Knotenpunkt auf der B 96 nicht bestimmt werden, da im Streckenverlauf der durchgehenden Hauptstrecke mehrerer Verziehungen vorhanden sind und sich der Querschnitt ständig ändert (siehe auch Unterlage 5, Bl. Nr. 1, 2). Sämtliche Fahrspuren werden mit mindestens 3,50 m Breite vorgesehen.

Für die S 198 ergibt sich nach den RIN für das Planungsgebiet die Kategorie LS III und für die K 9203 die Straßenkategorie LS IV. Für die S 198 ist die EKL3 und die K 9203 die EKL4 maßgebend. Die Planungsgeschwindigkeiten betragen hier jeweils ebenfalls 60 km/h.

Für die S 198 südlich des Bahnübergangs wird eine Regelquerschnitt RQ 11 aufgrund des hohen Schwerverkehrsanteils vorgesehen. Der Querschnitt besteht aus einer 8,0 m breiten Fahrbahn mit zwei je 3,50 m breiten Fahrstreifen zzgl. 0,5 m breiten Banketten.

Der Knotenpunktast der K 9203 zählt vollständig zum Knotenpunktbereich. Die Bestimmung eines Regelquerschnitts ist insofern schwierig. Die Breite der Zufahrtsspuren beträgt 3,25 m für die Geradeaus-/Rechtsabbiegespur und 3,0 m für die Linksabbiegespur. Die Ausfahrt ist 3,50 m breit.

Die übrigen Entwurfsmerkmale, wie gesicherte Überholabschnitte, Linienführung, Radienbereich, Höchstlängsneigung und Kuppenhalbmesser, sind aufgrund des punktuellen Ausbaucharakters nicht maßgebend.

Die Trassenführung im Knotenpunktbereich und im Ausbaubereich der S 198 folgt in Lage und Höhe dem Bestand. Möglichkeiten für eine weitergehende Anpassung sind im begrenzten Ausbaubereich nicht vorhanden.

Die Kriterien der Radverkehrsführung und der Betriebsform des KP entsprechen den einschlägigen Richtlinien (RAL 2012).

Der KP B 96/ S 189/ K 9203 stellt einen Verkehrsknoten dar, der hinsichtlich der leistungsfähigen und sicheren Abwicklung der Verkehrsströme eine wesentliche Bedeutung hat. Ein maßgebliches Ziel der Baumaßnahme ist die Verbesserung der Verkehrsqualität am Knotenpunkt. Insbesondere die Verhältnisse der untergeordneten Verkehrsströme der S 198 und der K 9203 werden mit Umsetzung des Vorhabens verbessert, die vor allem während der Spitzenstunden und nach der Schrankenöffnung mit Lichtsignalanlage wesentlich besser abfließen können. Mit dem planfestgestellten Vorhaben werden besonders die bestehenden Sicherheitsdefizite infolge Überlastung des Knotenpunktes in der Spitzenstunde bei Öffnung der Schranke minimiert. Die maßgebliche

Verkehrsqualität sämtlicher Verkehrsströme wird nach Umsetzung des Vorhabens bei QSV "B" (Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs) mit max. ca. 35 s Wartezeit liegen. Im Falle einer Schrankenschließung wird die Wartezeit je nach Dauer des Schließvorgangs bis zu 140 s betragen. Zugleich wird mit dem Vorhaben die derzeitige als kritisch zu bewertende Situation für Fußgänger durch den regelgerechten Ausbau unter Anordnung zusätzlicher Gehwege erheblich verbessert.

Mit dem Ausbau des KP mit Lichtsignalanlagen und die Anlage von Rad- und Gehwegen wird weiterhin die Verkehrssicherheit signifikant erhöht. Gemäß Radverkehrskonzeption des Freistaates Sachsen überschreitet die B 96 in östlicher Richtung die Einsatzgrenzen für Radverkehrsanlagen. Darüber hinaus wird mit der zukünftigen Änderung der Erschließung des Grundstücks Sandwäsche 1a über die Rotdornstraße zur Verbesserung der Verkehrssicherheit beitragen.

Derzeit besteht entlang der B 96 ein Zweirichtungsradweg auf südlicher Seite. Dieser endete ehemals von Westen kommend am KP ohne Weiterführung. Zwischenzeitlich wurde eine provisorische Weiterführung in östlicher Richtung bis zur Tankstelle/zum Einkaufszentrum errichtet. In diesem Zusammenhang wurden zwischenzeitlich sowohl über die S 198 als auch über die B 96 provisorische temporäre Querungshilfen angeordnet, die mit dem Knotenpunktausbau zurückgebaut werden. Außerdem wurde auf der südlichen Seite der B 96 provisorisch ein mit Asphalt befestigter Geh-/Radweg geschaffen.

Im Rahmen der Ausbauplanung des Knotenpunktes wird der von Westen kommende Radverkehr über den KP unter Querung der S 198 und der östlichen B 96 in Richtung Tankstelle geführt. Die östliche Weiterführung befindet sich außerhalb dieses Planungsabschnitts und ist in einer separaten Planung weiter zu bearbeiten. Im Zuge der S 198 werden Radfahrer auf einem südlich parallel zur S 198 anzuordnenden Geh-/Radweg geführt und erst am Ortseingang Schwarzkollm an den bestehenden Gehweg angeschlossen. Von der Ortslage Schwarzkollm in Richtung Bahnübergang fahren die Radfahrer auf der Fahrbahn. Auf der K 9203 fahren die Radfahrer auf einem gemeinsamen Geh-/Radweg mit Zweirichtungsverkehr auf der östlichen Straßenseite. Gesicherte Querungsmöglichkeiten werden am KP über den östlichen Ast der B 96 sowie über den südlichen Ast der S 198 eingerichtet.

Die derzeitig an der B 96 im westlichen Knotenast befindlichen Bushaltestellen werden im Zuge des Knotenpunktausbaus auf die östliche Knotenpunktseite verlegt. Bei dieser Anordnung verbessern sich die Zugangsbedingungen zum Einkaufszentrum, die Umsteigebeziehungen Bus/Bahn und die fußläufige Erreichbarkeit der Ortslage Schwarzkollm.

Die Planung für den Ausbau der S 198 umfasst die Herstellung der Straßenbefestigung bis zu einem Abstand von 3 m ab Gleisachse. Innerhalb des 3 m Abstandes ab Gleisachse wird die Straßenbefestigung im Zusammenhang mit dem Umbau des Bahnübergangs erbracht.

Insgesamt ist das Vorhaben aus Gründen des Gemeinwohls objektiv erforderlich. Es entspricht den fachplanerischen Zielen des Bundesfernstraßengesetzes sowie des Sächsischen Straßengesetzes. Die mit ihm verfolgten öffentlichen Interessen sind ge-

nerell geeignet, entgegenstehende Rechte und Interessen zu überwinden, d. h. es ist vernünftigerweise geboten. Damit verfügt es über eine hinreichende Planrechtfertigung.

2 Bahnanlagen

Der Knotenpunkt B 96/ S 198/ K 9203 befindet sich in unmittelbarere Nähe zum Bahnübergang "Posten 79" der Bahnstrecke 6207 Horka – Roßlau in Schwarzkollm (siehe auch Unterlage 21). Dieser Bahnübergang ist derzeit mit einer mechanischen Vollschranke gesichert, deren Bedienung und Überwachung durch Schrankenwärter erfolgt. Diese Tätigkeiten erfolgen unmittelbar neben dem Bahnübergang im Empfangsgebäude des Bahnhofs. Das Abstimmen des Schrankenschließens auf den Straßenverkehr wird gegenwärtig durch den Schrankenwärter realisiert.

Die Aufstelllänge zwischen dem Bahnübergang und der Aufstelllinie vor dem benachbarten KP beträgt ca. 27 m. Für den Einbau einer Lichtsignalanlage am Knotenpunkt ist eine BÜSTRA-Abhängigkeit zum benachbarten Bahnübergang erforderlich, um bei einer Zugfahrt und vor dem Sichern des Bahnübergangs einen Rückstau über den Bahnübergang auflösen zu können. Die vorhandene mechanische Vollschranke ist technisch nicht BÜSTRA-fähig. Zur Herstellung einer BÜSTRA-Abhängigkeit ist insofern ein kompletter Neubau der Bahnsicherungstechnik erforderlich. Daher sind Im Ergebnis der Abstimmung mit der Deutschen Bahn AG die Ausbauplanung des Bahnübergangs und der Bahnübergangssicherungsanlage Bestandteil des festgestellten Plans für den Umbau des Knotenpunktes (siehe Unterlage 21).

Im Ergebnis des geplanten Umbaus des Knotenpunktes der B 98 mit der S 198 und der K 9203 in Schwarzkollm und der hier vorhandenen Bahnübergangsanlage wird vor allem der Verkehrsfluss und die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer im Planungsgebiet signifikant verbessert. In der Gesamtschau drängt sich der Planfeststellungsbehörde keine andere Planung des Vorhabenträgers für den Ausbau des KP mit der Bahnübergangsanlage als vorzugswürdig auf, die eine Umsetzung der einschlägigen technischen Richtlinien unter Berücksichtigung der Reduzierung der damit verbundenen zusätzlichen Eingriffe in die Belange der Grundstückseigentümer und sonstiger Drittbetroffener auf das unbedingt erforderliche Maß ermöglicht.

III Variantenprüfung

Die Alternativenprüfung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens ist kein Selbstzweck. Die Erforderlichkeit einer Alternativenprüfung folgt aus den Anforderungen des Abwägungsgebotes: ernsthafte, sich anbietende Alternativlösungen müssen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden (BVerwG, Beschluss vom 17. Dezember 2009 – 7 A 7. 09, Rn. 5).

Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG ist es dabei nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, die planerischen Erwägungen des Vorhabenträgers durch abweichende eigene Überlegungen zu ersetzen. Die Planfeststellungsbehörde kontrolliert nur, ob die vom Vorhabenträger getroffene Entscheidung rechtmäßig ist. Das enthebt die Planfeststellungsbehörde allerdings nicht ihrer Pflicht, bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zu berück-

sichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen (vgl. OVG Bautzen, Urt. v. 12. Januar 2022, 4 C 19/09, Rn 168 ff m. w. N.). Sie ist dabei befugt, auch bisher noch nicht berücksichtigten abwägungsrelevanten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen (BVerwG, NuR 2013, 800 = BeckRS 2013, 57358).

Daraus ergibt sich vorliegend Folgendes:

Der vorliegende Ausbau stellt im Wesentlichen eine kleinräumige Maßnahme zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse am Knotenpunkt dar. Dadurch sind die Faktoren zur Linien- und Standortfindung vorbestimmt und damit nicht relevant. Bis auf die erforderliche Anpassung an die bereits ausgebaute Strecke der B 96 ist vorgesehen, den Knotenpunkt möglichst bestandsnah zu belassen und an die vier bestehenden Verkehrsarme anzuschließen. Zwangspunkte ergeben sich vor allem aus der nahen Lage des Bahnüberganges und der Bahnhofsgebäude. Unmittelbar südwestlich des Bahnüberganges befindet sich des Weiteren ein denkmalgeschütztes Gebäude. Weitere Zwangspunkte ergeben sich aus mehreren vorhandenen Zufahrten.

Im Planungsverlauf wurden aber verschiedene Varianten hinsichtlich Geometrie und Verkehrsorganisation untersucht und bewertet. Im Ergebnis dessen favorisierte der Vorhabenträger die vorliegende Planung mit der Ausbildung als LSA-geregelte Kreuzung.

Im Anhörungsverfahren wurde von einem Einwender gefordert, an Stelle der geplanten Lösung für den Ausbau des KP B 96/S 198/K 9203 einen Kreisverkehr zu planen und auszuführen. Im Verlauf des Planungsprozesses wurde, wie in Planunterlage 1 (Erläuterungsbericht) beschrieben, auch eine Lösung mit Kreisverkehr untersucht. Insbesondere aufgrund des hohen Platzbedarfes, der Ausbremsung des Verkehrsstromes auf der Bundesstraße und einer nicht möglichen verkehrs- und signaltechnischen Kopplung mit dem sich in unmittelbarer Nähe befindenden, beschrankten Bahnübergang wurde diese Lösung vom Vorhabenträger verworfen. Diese Entscheidung kann durch die Planfeststellungsbehörde nachvollzogen werden. Nach dem aktuellen Regelwerk sprechen bereits die aus den hier maßgeblichen Straßenkategorien LSII / LSIII resultierenden Entwurfsklassen EKL2 / EKL3 sowie das Gleichförmigkeitskriterium der Zufahrten gegen die Anlage einer Ausbildung der Kreuzung als Kreisverkehr.

Im Ergebnis haben sich nach nochmals erfolgter Betrachtung und Erörterung einer Kreisverkehrslösung die Untere Straßenverkehrsbehörde der Stadt Hoyerswerda und die Deutsche Bahn erneut kritisch geäußert:

- Stellungnahme der Unteren Straßenverkehrsbehörde vom 21. Juli 2023: "Der vorgeschlagene Kreisverkehr ist wegen der vorgenannten Unwägbarkeiten und Sicherdefizite keine Lösungsvariante an diesem Knotenpunkt."
- Stellungnahme der Deutschen Bahn vom 16. August 2023: "Der vorgeschlagene Kreisverkehr ist wegen der vorgenannten Unwägbarkeiten und Sicherdefizite keine Lösungsvariante an diesem Knotenpunkt."

Die Planfeststellungsbehörde sieht sich daher in ihrer Einschätzung bestätigt. Ein Variante Kreisverkehr drängt sich auch unter Berücksichtigung im Anhörungsverfahren eingegangener Hinweise und Einwendungen nicht als Vorzugslösung auf.

IV Umweltverträglichkeit

Vorliegend handelt es sich um die Änderung einer bestehenden Verkehrsanlage, hier der Ausbau des Knotenpunktes der B 96 mit der S 198 und der K 9203 in Schwarzkollm. Die geplante Maßnahme bedurfte einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG kann das Bauvorhaben erhebliche nachteilige Wirkungen besonders auf das Schutzgut Mensch haben. Aus diesem Grund fertigte der Vorhabenträger einen UVP-Bericht (Planunterlage 19.2) an.

1 Verfahren und UVP-Pflicht für das Vorhaben

Auf Grundlage des § 5 UVPG ist für jedes Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG zu prüfen, ob eine UVP-Pflicht besteht und in welchem Umfang diese UVP durchzuführen ist. Dabei besteht für bestimmte Vorhaben aufgrund ihrer Art oder ihres Umfanges eine gesetzlich zwingende Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Für alle übrigen Vorhaben ist eine allgemeine Prüfung des Einzelfalls erforderlich.

Das vorliegende Bauvorhaben ist entsprechend Anlage 1 des UVPG der Art "Bau einer sonstigen Bundesstraße" (Pkt. 14.6) zuzuordnen. Hierfür ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG vorzunehmen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter weitgehender Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Bauvorhaben nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen liegen nicht erst dann vor, wenn die nach dem jeweils einschlägigen materiellen Zulassungsrecht maßgebliche Schädlichkeitsgrenze voraussichtlich überschritten wird und damit die Umweltauswirkungen nach Einschätzung der Behörden so gewichtig sind, dass sie zu einer Versagung der Zulassung führen. Umweltauswirkungen sind vielmehr jedenfalls dann bereits erheblich, wenn sie an die Zumutbarkeitsschwelle heranreichen und deshalb in der Abwägung so gewichtig sind, dass im Zeitpunkt der UVP-Vorprüfung ein Einfluss auf das Ergebnis des Planfeststellungsbeschlusses nicht ausgeschlossen werden kann (BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 4 A 1/13 –, 1. Leitsatz). Dies ist hier der Fall. Der Vorhabenträger nahm eine schalltechnische Untersuchung auf der Basis der Prognoseverkehrsbelastung 2030 vor, um zu prüfen, ob infolge des geplanten Vorhabens die gebietsspezifischen Immissionsgrenzwerte überschritten werden (Unterlage 17.1). Im Ergebnis der Berechnungen ist festzustellen, dass durch die Baumaßnahme die Beurteilungspegel an 8 Gebäudeseitenetagen des Gebäudes Sandwäsche 1a auf 70 dB(A) tags und/oder 60 dB(A) nachts bzw. der vorhandene Beurteilungspegel von 60 dB(A) nachts weiter erhöht wird. An allen Gebäudeseitenetagen mit wesentlicher Änderung werden damit die Immissionsgrenzwerte überschritten. Vorhabenbedingte Erhöhungen des Beurteilungspegels um mindestens 2,1 dB(A) treten weiterhin im Bereich von Kleingärten entlang der B 96 für den Tagzeitraum auf. Hier wird der Immissionsgrenzwert für den Tagzeitraum von 64 dB(A) überschritten.

Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfung ist es, sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben sowie bei bestimmten Plänen und Programmen nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Weiterhin sind dabei die Ergebnisse der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben sowie bei der Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen so früh wie möglich zu berücksichtigen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 4 UVPG ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulassung von Vorhaben dienen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das verfahrensgegenständliche Straßenbauvorhaben auf der Grundlage

- der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Planunterlagen, die Aussagen zu den Umweltauswirkungen enthalten;
- der eingegangenen Stellungnahmen und Aussagen von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eingeholt wurden;
- der während des Planfeststellungsverfahrens durch die Vorhabenträgerin abgegebenen ergänzenden Erklärungen;
- sonstiger Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde

durchgeführt worden.

Die Planfeststellungsbehörde ist grundsätzlich nicht verpflichtet, von ihr betrachtete Planungsvarianten in jeder Beziehung in derselben Intensität wie das schließlich planfestgestellte Vorhaben auf ihre Umweltverträglichkeit hin zu prüfen. Scheiden Alternativen, die ihr auf Grund einer Grobanalyse für die Erreichung der primär verfolgten Planungsziele weniger geeignet erscheinen, in einem früheren Verfahrensstadium aus, ist ebenso eine intensive Auseinandersetzung mit den Umweltauswirkungen, die durch die Planungsalternativen hervorgerufen werden, nicht erforderlich (BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, AZ.: 4 C 5/95: Urteil vom 16.03.2006, Az.: 4 A 1075/04).

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Bezüglich des Gegenstandes des Verfahren wird auf die Ausführungen unter B I verwiesen.

2.2 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Der Knotenpunkt Schwarzkollm befindet sich außerorts, aber liegt nicht in freier Landschaft. Wohnbebauung und Mischbebauung mit einem größeren Einkaufszentrum, Parkplatz und einer Tankstelle prägen den Bereich nördlich der überregional bedeutsamen, in Ost-Westrichtung verlaufenden B 96. Südlich befindet sich in geringem Abstand die beschrankte, doppelgleisige Bahnstrecke Hoyerswerda – Ruhland sowie landwirtschaftlich genutzte Fläche und Grünland. Der Knotenpunkt an der B 96 wird von

der K 9203 aus nördlicher Richtung angelaufen und von der S 198 aus südöstlicher Richtung. Diese beiden Straßen haben regionale bzw. nahräumliche Verbindungsfunktionen.

Der Baubereich ist anthropogen stark überformt. FFH-, SPA-oder andere Schutzgebiete befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe.

2.3 Geprüfte Varianten und wesentliche Auswahlgründe

Die vom Vorhabenträger im Planungsprozess untersuchten Varianten wurden durch die Planfeststellungsbehörde überprüft und bewertet. Insoweit wird an dieser Stelle auf die Ausführungen im Kapitel C III (Variantenprüfung) in diesem Beschluss verwiesen.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden oder vermindert sowie ausgeglichen werden können, wird auf die Ausführungen unter C V 6 (Naturschutz und Landschaftspflege) sowie auf die Unterlagen 19.1 (Landschaftspflegerischer Begleitplan), 9.1 (Maßnahmenübersichtsplan), 9.2 (Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen) sowie 9.3 (Maßnahmenblätter) verwiesen.

2.5 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Umsetzung des Bauvorhabens führt zu Auswirkungen auf Umweltschutzgüter. Die vorgenommene Darstellung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 UVPG erfolgt unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2.4 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

2.5.1 Schutzgut Mensch

Vorliegend bedingt der Ausbau des Knotenpunktes keine Inanspruchnahme von Wohnfläche bzw. wertgebender Fläche mit Wohnumfeldfunktion. Es werden auch keine Trenneffekte bestehender Wohn- und Erholungsbereiche verursacht oder das Ortsbild wesentlich verändert.

Nahe des Baubereiches befinden sich das Wohngebäude Sandwäsche 1 a sowie Kleingartenanlagen. Die Luftschadstofftechnische Untersuchung (Unterlage 17.2) zeigte, dass bereits am Fahrbahnrand die Grenzwerte der 37. BlmSchV eingehalten werden. Es ergeben sich somit keine Einschränkungen durch Luftschadstoffe für das Bauvorhaben.

In der Immissionstechnischen Untersuchung (Unterlage 17) wurde geprüft, ob der bauliche Eingriff zu einer wesentlichen Veränderung der Lärmsituation im Sinne der 16. BImSchV führt. Dazu wurde die naheliegende Bebauung (Sandwäsche 1 a) und die anschließenden Kleingärten untersucht im Hinblick auf ausgebauten und belassenen Zustand sowie die aktuelle Verkehrsbelegung und der Verkehrsprognose 2030. Es wurden weiterhin vier Varianten des aktiven und passiven Lärmschutzes untersucht.

Um die vorgeschriebenen Grenzwerte des Lärmschutzes einzuhalten bzw. zu unterschreiten wurde die Variante Vollschutz durch Lärmschutzwand für das Erdgeschoss des Wohngebäudes mit maximaler Höhe von 3,50 m als Vorzug gewählt. Aus Verschattungsgründen wird diese Lärmschutzwand ab einer Höhe von 2,0 m transparent ausgeführt. Die Lärmschutzwand beginnt im westlichen Seitenraum der K 9203 und knickt in den Seitenraum der B 96 ab. Entlang der B 96 wird sie in einer Höhe von überwiegend 2,0 m solange weitergeführt, wie der Einfluss der baulichen Veränderungen am Knotenpunkt wirkt. Die Gesamtlänge der Lärmschutzwand beträgt 112 m.

Es verbleiben Immissionsgrenzwertüberschreitungen an der West-, Süd- und Ostfassade im Obergeschoss des Wohngebäudes. Hier sind passive Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen (vgl. Schalltechnische Untersuchung, Planunterlage 17.1). Bei Umsetzung der aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen ergeben sich keine Einschränkungen für das Vorhaben.

Insgesamt sind für das Bauvorhaben bei Realisierung der Maßnahmen zum Lärmschutz keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erwarten. Die Lärmschutzwand hat aber räumlich begrenzte Auswirkungen auf das Ortsbild im nordwestlichen Bereich des Knotenpunktes.

2.5.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt kann insbesondere durch

- baubedingte Auswirkungen auf faunistische Lebensräume und Beeinträchtigungen funktionaler Beziehungen durch unmittelbare Veränderungen an Biotopen, Vegetationsbeständen und Leitstrukturen, durch Lärm, visuelle Störreize und durch Stoffeinträge,
- anlagebedingte dauerhafte Verluste von faunistischen Lebensräumen und Vegetationsbeständen, durch Zerschneidungs- und Barriereeffekte innerhalb faunistischer Lebensräume bzw. funktionaler Verbundkorridore,
- betriebsbedingte Beeinträchtigungen von faunistischen Lebensräumen und funktionalen Beziehungen durch Lärm, visuelle Störreize und Stoffeinträge
- beeinträchtigt werden.

Vorliegend werden durch den Ausbau des Knotenpunktes hauptsächlich bestehende Straßenfläche und Straßenrandbereiche in Anspruch genommen, in geringerem Maße auch Straßenbäume und Ackerfläche. Hochwertige Habitate werden nicht in Anspruch genommen. Bei den flächig beanspruchten Bereichen handelt es sich ausnahmslos um mittel bis gering bewertete Biotoptypen. Es gibt in dem stark anthropogen überprägten Planungsgebiet keine ausgeprägten Austauschbeziehungen, die durch den Ausbau gestört werden könnten.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Habitatfunktionen:

Baubedingt sowie durch anlagebedingte Voll- und Teilversiegelung werden ca. 570 m² Ackerflächen und 22 Einzelbäume beansprucht. Bei den zu fällenden Bäumen handelt es sich um schnellwachsende, weitverbreitete Arten (Birke, Pappeln, Weiden) verschiedener Altersstufen sowie um eine nichtheimische Art (Roteiche). Dies Strukturen fungie-

ren kaum als Habitate geschützter Arten. Mit der geplanten Vermeidungsmaßnahme V3_{CEF} wird einem etwaigen Besatz von Tieren geschützter Arten begegnet.

Die Biotopverluste werden durch Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen in ausreichender Zahl, Art und Weise funktional vollständig vor Ort ausgeglichen (vgl. Unterlage 19.1, Maßnahme A1).

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf Biotopfunktionen:

Eine randliche Beeinträchtigung durch verkehrsbedingte Luftschadstoffe kann in einer Entfernung bis ca. 50 m von der Trasse als relevant angesehen werden. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch den bisherigen Bahn- und Straßenverkehr, durch angrenzende Gewerbe- und Siedlungsgebiete und durch die Tatsache, dass es im Vorhabenbereich keine sensibel reagierenden Biotope gibt, sind für die betriebsbedingte Beeinträchtigung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Baubedingte Auswirkungen:

Von einer temporären Inanspruchnahme (Baufeld, Baustelleneinrichtungsflächen) sind weitere Flächen betroffen. Hinsichtlich Beeinträchtigungen für die Lebensraum- und Biotopfunktion handelt es sich um nachrangige Auswirkungen, da diese Flächen überwiegend Straßenrandbereiche, bestehende Verkehrsflächen sowie Ruderalbiotope betreffen und nach Bauausführung rekultiviert werden. (vgl. Unterlage 19.1, Maßnahme G1). Darüber hinaus ist in den Seitenräumen des Baufeldes genügend Ausweichplatz vorhanden.

Insgesamt ist das Vorhaben anlage-, bau-, und betriebsbedingt nicht mit Eingriffen in geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG oder in andere Schutzgebiete nach Naturschutzrecht verbunden.

2.5.3 Schutzgut Fläche und Boden

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden können sich insbesondere durch

- baubedingte temporäre Verdichtungen im Bereich technologischer Arbeitsstreifen und Lagerflächen, verbunden mit zeitweiligen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen.
- anlagebedingte Verdichtung und Überformung durch Böschungen und Mulden und damit verbundene Teilverluste der Speicher-, Regler- und Lebensraumfunktion und des natürlichen Horizontaufbaues, verstärkter Erosionsgefahr und Verlust versickerungsfähiger Grundflächen,
- anlagebedingte Bodeninanspruchnahme durch Versiegelung und Teilversieglung, verbunden mit Verlust bzw. Beeinträchtigung der Speicher-, Regler- und Lebensraumfunktion und des natürlichen Horizontaufbaus, verstärkter Erosionsgefahr und dem Verlust versickerungsfähiger Grundflächen,
- betriebsbedingten Stoffeintrag in straßennahe Böden und damit verbundene Veränderungen von Standortverhältnissen und Funktionsminderungen

ergeben.

Vorliegend werden 1.880 m² Fläche für das Bauvorhaben beansprucht, wovon 570 m² Ackerfläche ist. Es werden 550 m² vollversiegelt (Fahrbahn) und 1.330 m³ teilversiegelt (Radweg, Mittelinseln). Es werden allerdings fast ausschließlich bisherige Straßennebenflächen (Bankette, Gräben, ruderale Säume und Seitenstreifen) und unmittelbar angrenzende, teilweise schon versiegelte oder teilversiegelte Bereiche beansprucht (z.B. alte Bahntrasse). Für Bankette und Nebenflächen werden keine zusätzlichen Flächen benötigt, denn der Ausbau erfolgt im Bestand. Die vorhandenen Straßenflächen und Radwege verfügen bereits über Bankette, diese verlagern sich mit dem Ausbau nach außen. In der Differenz kommt es zu keiner größeren flächenmäßigen Veränderung.

Eine Ausnahme bildet der für den Radweg westlich der S 198 beanspruchte Bereich. Der Radweg wird zusätzlich gebaut und beansprucht ca. 570 m² Ackerfläche.

Auch der anlagebedingte Eingriff in die natürliche Bodenfunktion wird als erheblich und unvermeidbar eingestuft. Im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 19.1) wurden die notwendigen Kompensationsmaßnahmen zusammengestellt.

Weitere ca. 470 m² sind von baubedingter Inanspruchnahme betroffen. Hinsichtlich der Beeinträchtigungen auf die natürlichen Bodenfunktionen handelt es sich um nachrangige Auswirkungen, da diese Flächen wiederhergestellt werden (Gestaltungsmaßnahme G1). Um weitere baubedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu verhindern, wurden die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 vorgesehen (s. Landschaftspflegerische Begleitplanung, Unterlagen 19.1)

Die diffusen Stoffeinträge in den Boden (Abgase, Ruß, Partikel) erhöhen sich durch den Ausbau des Knotenpunktes nicht, so dass hierfür keine betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten sind.

Insgesamt sind unter Einbezug der geplanten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen keine relevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden verbunden.

2.5.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser:

Vorliegend befinden sich im Umfeld des Baubereiches keine Trinkwasserschutzgebiete oder andere Wassergewinnungsanlagen. Aufgrund der geringmächtigen, gut durchlässigen Deckschicht ist die Grundwasserneubildungsrate der nicht versiegelten Böden hoch, es handelt sich um ein ausgesprochenes Grundwasserentstehungsgebiet.

Mit dem Ausbau des Knotenpunktes kommt es zu einer Vollvorsiegelung von 550 m² und einer Teilversiegelung von 1.330 m² zusätzlich zum Bestand. Es ist vorgesehen, auch künftig das Wasser an Ort und Stelle zu versickern. Hierfür wird das Straßenwas-

ser in Versickerungsanlagen im Straßenrandbereich geleitet. Damit wird trotz zusätzlicher Versiegelung die Grundwasserneubildungsrate fast nicht verringert.

Mögliche baubedingte Beeinträchtigungen sind zum Beispiel Gefährdung des Grundwassers durch Eintrag von Betriebsstoffen der Baufahrzeuge, Mängel bei der Lagerung von Bau- und Betriebsmitteln und allgemeine Unachtsamkeit. Diese potentiellen Beeinträchtigungen sind nicht quantifizierbar. In der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 19.1) wurden Vermeidungsmaßnahmen (V2) vorgesehen, die solchen baubedingten Risiken entgegenstehen.

Oberflächenwasser

Im Umfeld des Baubereiches befinden sich keine Fließgewässer und keine ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete. Der Ausbau des Knotenpunktes hat somit keine Auswirkungen auf Oberflächengewässer.

2.5.5 Schutzgut Luft und Klima (Klimaschutz)

Das Schutzgut Luft und Klima kann insbesondere

- baubedingt durch die Inanspruchnahme von bewaldeten Flächen, auf denen Frischluft entsteht,
- anlagebedingt durch die dauerhafte Inanspruchnahme von bewaldeten bzw. versiegelten Flächen mit niedrigem oder fehlendem Bewuchs, auf denen Frischluft entsteht bzw. sich Kaltluft bildet,
- anlagebedingt durch bauliche Anlagen, die den Kaltluftabfluss behindern und damit den Luftaustausch beeinträchtigen,
- betriebsbedingt durch Luftschadstoffimmissionen

nachteilig beeinträchtigt werden.

Vorliegend befinden sich im Umfeld des Baubereiches keine Voraussetzungen für ein Kaltluftentstehungsgebiet (Kaltluftabflussbahnen, geeignete Talbereiche). Es existieren keine größeren Waldbereiche, von denen eine Bedeutung hinsichtlich der lufthygienischen Ausgleichsfunktion ausgehen könnte. Bei dem Ausbauvorhaben sind keine relevanten Veränderungen der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen zu erwarten.

Zu den Großräumige Klimawirkungen vgl. C IV 3.

2.5.6 Schutzgut Landschaft

Auswirkungen auf die Landschaft können

 baubedingt durch den Verlust von landschaftsprägenden Vegetationsstrukturen und durch visuelle und akustische Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft,

- anlagebedingt durch die Beseitigung landschaftsbildprägender Vegetationsstrukturen oder durch die Errichtung technischer Bauwerke, die die Landschaft überprägen oder Sichtbeziehungen stören,
- betriebsbedingt durch akustische und visuelle Beeinträchtigungen der Landschaft und damit des Erholungswertes

entstehen.

Vorliegend werden die baubedingten Beeinträchtigungen aufgrund der zeitlichen Befristung und der bestehenden Vorbelastung durch vorhandene Bahn- und Verkehrsanlagen als gering eingeschätzt. Alle durch die Baumaßnahme beeinträchtigten Bereiche im Umfeld werden nach Bauabschluss wiederhergestellt (Gestaltungsmaßnahme G1)

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Erholungseignung werden aufgrund der bestehenden Vorbelastung ebenfalls nicht erwartet.

Anlagebedingt müssen 22 Bäume gefällt werden, wobei vier alte Roteichen im Knotenpunktbereich ortsbildprägend wirken. Bei den meisten zu fällenden Bäumen handelt es sich um Aufwuchs aus Pionierbaumarten (ungleichaltrig, ungleichartig, nicht in Flucht stehend). Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zur Kompensation der Auswirkungen werden in der Landschaftlichen Begleitplanung (Unterlage 19.1) aufgeführt. Es werden im Knotenpunktbereich und entlang der B 96 46 Bäume neu gepflanzt.

Das Landschaftsbild wird durch die Baumaßnahme zwar punktuell geändert, aber nicht mit einem negativen Defizit belassen.

2.5.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können sich insbesondere durch

- baubedingte, temporäre oder dauerhafte bauliche Eingriffe oder mittelbar durch Erschütterungen,
- anlagebedingt durch visuelle Beeinträchtigungen der Umgebung von Kulturgütern,
- betriebsbedingt durch eine übermäßige Nutzung fremder Sachgüter

ergeben.

Vorliegend befindet sich eine kleine, als Baudenkmal festgesetzte Wartehalle südwestlich des Knotenpunktes. Sie bleibt unverändert erhalten. Einer von zwei historischen Wegweisern (Postsäulen) im Knotenpunktbereich werden im Zuge der Baumaßnahme nach Rücksprache mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde in den Randbereich des neuen Knotenpunktes versetzt (s. Nebenbestimmung A.III.4.3).

Archäologische Kulturdenkmale sind im Baubereich nicht bekannt. Mit dem Ausbau des Knotenpunktes verbleiben keinen negativen Auswirkungen auf das Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

2.5.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die vorgenannten Schutzgüter stehen nicht isoliert nebeneinander, sondern korrespondieren miteinander. Demzufolge können die dargelegten Auswirkungen auch nicht isoliert betrachtet werden, sondern sind auch hinsichtlich ihrer Wechselwirkungen zu betrachten.

Die Umsetzung des Vorhabens ist mit einer leichten Veränderung des Landschaftsbildes und des Zufließens von Straßenwasser zum Grundwasserkörper verbunden. Die Errichtung einer Lärmschutzwand zum Schutz des Menschen im Wohn- und Gartenbereich hat Auswirkungen auf das Ortsbild im Knotenpunktbereich.

3 Zusammenfassende Bewertungen der Umweltauswirkungen

Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind so gering, dass sie der Bauplanung nicht entgegenstehen. Dem Schutzbedürfnis des Menschen wird mit einer Lärmschutzwand und einem Anspruch dem Grunde nach auf passiven Lärmschutz für die obere Etage eines Wohngebäudes Genüge getan.

Alle anderen Schutzgüter werden durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Gestaltungsund Ausgleichsmaßnahmen in ausreichendem Maße geschützt bzw. nicht wesentlich beeinträchtigt.

Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen lässt sich festhalten, dass das Bauvorhaben planfeststellungsfähig ist.

Die Umweltauswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens werden im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze durch die Planfeststellungsbehörde wie folgt bewertet:

Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit:

Lärmvorsorgewerte über den zulässigen Grenzwerten der 16. BImSchV werden durch den Bau einer Lärmschutzwand vor einem Wohngebäude und anschließenden Kleingärten unterschritten. Für drei Seiten des Obergeschosses des Wohngebäudes besteht Anspruch dem Grunde nach auf passive Lärmschutzmaßnahmen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Vorrangig durch die anthropogen bedingte Vorprägung des Baubereiches kommt es zu keiner weiteren negativen Beeinträchtigung dieses Schutzgutes.

Schutzgut Fläche und Boden:

Es werden anlagebedingt 1.880 m² und bauzeitlich 470 m² in Anspruch genommen. Es handelt sich überwiegend um Straßenrandbereiche. Für einen neuen Geh-/Radweg werden allerdings 570 m² Ackerboden in Anspruch genommen. Durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 19.1) dargestellten Kompensationsmaßnahmen kann vor Ort ein vollständiger Ausgleich erfolgen.

Schutzgut Wasser:

Durch das Bauvorhaben werden 550 m² voll- und 1.330 m² teilversiegelt. Da das Niederschlagswasser aber vollständig in den Straßenrandbereichen in Versickerungsmulden gesammelt wird, kommt es zu keiner bedeutsamen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate.

Bezüglich Oberflächenwasser ist festzustellen, dass sich keine Fließgewässer und ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete im Bauumfeld befinden. Der Ausbau des Knotenpunktes hat somit keine Auswirkungen auf Oberflächengewässer.

Schutzgut Luft und Klima:

Kleinklima

Im Umfeld des Baubereiches bestehen keine Voraussetzungen für ein Kaltluftentstehungsgebiet. Es existieren auch keine größeren Waldbereiche, von denen eine Bedeutung hinsichtlich der lufthygienischen Ausgleichsfunktion ausgehen könnte. Im Vergleich mit der bisherigen baulichen Gestaltung sind keine relevanten Veränderungen der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen zu erwarten.

Großräumige Klimawirkungen

Das Verkehrsbauvorhaben hat den regelgerechten Ausbau des Knotenpunktes der B 96 mit der S 198 und der K 9203 als LSA-geregelten KP zum Ziel. Gleichzeitig wird die Bahnübergangsanlage am Bahnhof Schwarzkollm als BÜSTRA-Anlage umgebaut. Insofern sind mit diesem Vorhaben zusätzliche Treibhausgas-Emissionen verbunden.

Im Hinblick auf die betriebsbedingten Treibhausgas-Emissionen wirkt das Vorhaben aufgrund des prognostizierten, etwa gleichbleibenden Kraftfahrzeugaufkommens nicht erheblich emissionserhöhend. Die mit dem Vorhaben einhergehende wesentliche Verbesserung des Verkehrsablaufes hat eine emissionsmindernde Wirkung zur Folge. Gleichzeitig wird mit dem Geh- und Radwegeanbau die Attraktivität für den Umstieg auf alternative Verkehrsmittel maßgeblich erhöht.

Weiterhin werden mit dem Ausbauvorhaben keine klimarelevanten Böden und Biotoptypen in Anspruch genommen, ohne dass dem durch entsprechende Ausgleichsund Ersatzmaßnahmen Rechnung getragen wird. Bei den zusätzlich für das Vorhaben beanspruchten Flächen handelt es sich um im Bestand an die Verkehrsanlagen direkt angrenzende, bereits vorbelastete Böden. Wertvolle Vegetation bzw. Böden (Feuchtwiesen) werden nicht beansprucht. Das Vorhaben ist aber mit der Fällung von 22 straßenbegleitenden Bäumen verbunden. Diese Inanspruchnahme ist auch unter Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Belangen nicht vermeidbar und wird mit Umsetzung der auch klimawirksamen landschaftspflegerischen Maßnahme A 1, Ersatzpflanzungen von 46 Bäumen im Kreuzungsbereich, ausgeglichen.

Mit dem Ausbauvorhaben sind insofern keine nennenswerten zusätzlichen Belastungen des Schutzgutes Klima verbunden, die der Maßnahme entgegenstünden. Die vorhabenbedingten Wirkungen auf das Schutzgut sind als nicht erheblich und nicht nachhaltig zu bewerten.

Schutzgut Landschaftsbild:

Es müssen zwar 22 teilweise niederwertige Bäume, darunter vier ortsbildprägende Roteichen, gefällt werden, aber durch die ausgleichende Neupflanzung von insgesamt 46 Bäumen vor Ort wird das Orts- und Landschaftsbild im Knotenpunktbereich sicher geändert, aber insgesamt nicht mit negativen Defiziten gelassen.

Baubedingte Beeinträchtigungen werden aufgrund der zeitlichen Befristung und der verkehrsbedingten Vorbelastung als vernachlässigbar eingeschätzt. Durch Gestaltungsmaßnahmen werden die beanspruchte Bodenbereiche wiederhergestellt.

- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

Eine sich in unmittelbarer Nähe zum Baubereich befindende denkmalgeschützte Wartehalle wird von den Bauarbeiten nicht beeinträchtigt. Weiterhin muss einer von zwei historischen Wegweisern (Postsäulen) im Bauumfeld unter Einbezug der Denkmalschutzbehörde an den Rand des neuen Knotenpunktes versetzt werden. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden durch die geplanten Schutzmaßnahmen ausgeschlossen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern:

Die vorgenannten Schutzgüter stehen nicht isoliert nebeneinander, sondern korrespondieren miteinander. Dies hat die Planfeststellungsbehörde bei ihrer Bewertung berücksichtigt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern können durch die planfestgestellten Maßnahmen und bei Einhaltung der verfügten Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden.

Die Gesamtbewertung der Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben trotz der geringfügigen Änderungen bei einzelnen Schutzgütern insgesamt als umweltverträglich anzusehen ist. Die vorstehend geschilderten Auswirkungen (insbesondere auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser und Landschaft) können durch die umfangreichen planfestgestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der Einhaltung der verfügten Nebenbestimmungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge soweit reduziert werden, dass im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung des Vorhabens die positiven Auswirkungen des Vorhabens überwiegen und letztendlich zu einer Umweltverträglichkeit des Vorhabens führen. Aus den Erfahrungen bereits realisierter, vergleichbarer Straßenbauvorhaben ist die Planfeststellungsbehörde davon überzeugt, dass die durch den Vorhabenträger vorgesehenen Maßnahmen ihre Schutzfunktion vollständig erfüllen werden.

Zusammenfassend geht die Planfeststellungsbehörde daher davon aus, dass bei Umsetzung der festgestellten Planung unter Beachtung der zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen festgesetzten Nebenbestimmungen keine Umweltbelange existieren, die der Genehmigungsfähigkeit der Planung entgegenstehen. Dieses Zwischenergebnis ist in die abschließende Abwägung einzustellen.

V Öffentliche Belange

1 Abfall, Altlasten, Bodenschutz

Bei Beachtung der unter A. III.2 festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Abfall, Altlasten und Bodenschutz vereinbar.

Die Nebenbestimmungen entsprechen den in § 1 BBodSchG genannten Grundsätzen des Umgangs mit Boden, den in § 4 und § 7 BBodSchG normierten Pflichten zur Gefahrenabwehr und zur Vorsorge sowie den sonstigen Bestimmungen des BBodSchG, des SächsKrWBodSchG und des KrWG.

Durch die Nebenbestimmungen A.III.2.1 soll sich der Abfallerzeuger bei der unteren Abfallbehörde registrieren lassen. Eine Erzeugernummer wird benötigt, da der Abfallerzeuger nachweispflichtig im Sinne des KrWG i. V. m. der Nachweisverordnung (NachwV) ist. Der zeitliche Beginn der Abfallentsorgung ist mitzuteilen sowie eine verantwortliche Ansprechperson zu benennen.

Die Nebenbestimmung A.III.2.2 beruht auf § 8 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV).

Die Nebenbestimmung A.III.2.3 folgt dem obersten Ziel des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, Abfälle zu vermeiden.

Die Nebenbestimmung A.III.2.4 wurde aufgenommen, weil Erzeuger und Besitzer von Abfällen gemäß § 7 Abs. 2 KrWG verpflichtet sind, diese nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Vorrang hat die hochwertigste und besser umweltverträgliche Verwertungsart.

Die Nebenbestimmungen A.III.2.5 und A.III.2.6 beruht auf § 13 Abs. 3 Sächs-KrWBodSchG i. V. m. §§ 9 und 10 BBodSchG. Eine auf FlSt. 97 der Gemarkung Schwarzkollm Flur 1 vorhandene und im Sächsischen Altlastenkataster vermerkte Altlast (Altlastenziffer 64003014 Teilfläche 005) wurde zwar im Dezember 2000 bis in eine Endtiefe von 4 m unter GOK ausgekoffert, ein Anschnitt der Altablagerung kann dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Durch die Nebenbestimmungen A.III.2.6 sollen baubedingte Bodenbelastungen jeglicher Art vermieden bzw. vermindert werden (vgl. § 12 Abs. 9 BBodSchV). Die Nebenbestimmung dient des weiterem dem besonderen Schutz des Mutterbodens und entspricht den in DIN 18300, 18915 und 19731 enthaltenen Anforderungen zu Bodenabtrag, -trennung und -lagerung.

2 Arbeitsschutz

Nach § 3 Abs. 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes ist vom Arbeitgeber gemäß § 4 ArbSchG von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik, auszugehen. Die hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass bei der Umsetzung des Vorhabens die rechtlichen Vorgaben des Arbeits-

schutzes auf der Baustelle beachtet werden. Sie finden ihre gesetzliche Grundlage im ArbSchG, der ArbStättV, der BaustellV und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR).

3 Archäologie und Denkmalschutz

Nach § 1 Abs. 3 SächsDSchG sind die Belange des Denkmalschutzes bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Archäologie und Denkmalschutz vereinbar.

Die Nebenbestimmungen sichern ab, dass den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie im erforderlichen Umfang Rechnung getragen wird. Durch die frühzeitige Benachrichtigung über den Baubeginn und die verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort können beispielsweise über die zuständigen Denkmalschutzbehörden etwa bei im Zuge der Bauarbeiten auftretenden Bodenfunden die notwendigen archäologischen Untersuchungen veranlasst und etwaige Kulturdenkmale geborgen, erfasst und wissenschaftlich erforscht werden.

Die Anzeigepflicht bezüglich des Fundes von Kulturdenkmalen beruht auf § 20 Abs. 1 und 2 SächsDSchG, die Ordnungswidrigkeitenregelung auf § 36 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 SächsDSchG.

In unmittelbarer Nähe zum Baubereich befindet sich südwestlich des Bahnüberganges eine denkmalschutzrechtlich geschützte Wartehalle und zwei Wegweisersteine.

4 Bergbau

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen des Bergbaus vereinbar.

Die Nebenbestimmungen A.III 5.1 und A.III 5.2 sind notwendig, da das Bauvorhaben den von der Bergbehörde zugelassenen Abschlussbetriebsplan "Werkbahn, Gleis- und Nebenanlagen Laubusch" der LMBV tangiert. Der Vorhabenbereich steht somit unter Bergaufsicht.

Die Nebenbestimmung A III.5.3 ergibt sich aus § 5 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung vom 20. Februar 2021).

Die Nebenbestimmung A III.5.6 ist erforderlich, da sich das Bauvorhaben in einem Gebiet befindet, in dem sich durch die Einstellung der Braunkohletagebaue der LMBV mbH ein großräumiger Wiederanstieg des Grundwassers vollzieht. Dies wird zu Veränderungen des derzeitigen Grundwasserstandes und damit zu einer Verringerung der Grundwasserflurabstände führen. Bei der Gründung von Bauwerken muss dies berücksichtigt werden.

Die Nebenbestimmung A III.5.7 stellt sicher, dass das Bergmännische Risswerk aktualisiert werden kann.

5 Landwirtschaft

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar.

Die spezifischen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die landwirtschaftlichen Belange, insbesondere bei vorhabenbedingter Inanspruchnahme von Ackerflächen, umfassen berücksichtigt und ausgeglichen wird.

6 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit Naturschutz und Landschaftspflege als öffentlichem Belang vereinbar.

6.1. Naturschutz – Europäischer Gebietsschutz

Das geplante Vorhaben ist mit dem Schutz von Natura 2000-Gebieten vereinbar.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Vorhaben vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ein Projekt, das zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG); es kann jedoch ausnahmsweise unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen werden.

Im Baubereich sind keine FFH-Gebiete vorhanden. Im weiteren Umfeld des Baubereiches befinden sich folgende FFH-Gebiete:

- FFH-Gebiet "Dubringer Moor" (Nr. 47), ca. 4 km südöstlich
- FFH-Gebiet "Leippe-Torno (Nr. 123), ca. 2,5 km südwestlich
- FFH-Gebiet "Bergbaufolgelandschaft Laubusch" (Nr. 122), ca. 3,0 km nordwestlich

Im Baubereich befinden sich auch keine SPA-Gebiete. Im weiteren Umfeld des Baubereiches befinden sich folgende SPA-Gebiete:

- SPA-Gebiet "Dubringer Moor" (Nr. 43), ca. 4 km südöstlich, teilweise Flächenüberdeckung mit gleichnamigen FFH-Gebiet
- SPA-Gebiet "Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda" (Nr. 44), ca. 3,0 km nordwestlich, teilweise Flächenüberdeckung mit FFH-Gebiet "Bergbaufolgelandschaft Laubusch"

Alle genannten Gebiete sind durch das Bauvorhaben nicht gefährdet.

6.2. Naturschutz – Geschütze Landschaftsbestandteile / Biotopschutz

Im Untersuchungsraum befinden sich in einem Abstand von ca. 600 m zum Baubereich das Landschaftsschutzgebiet "Lauta - Hoyerswerda - Wittichenau". Das Gebiet ist nicht

durch das Bauvorhaben gefährdet. Zu schützende Biotope befinden sich im Umfeld des Baubereiches nicht.

6.3. Naturschutz – Artenschutz

6.3.1. Allgemeiner Artenschutz

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in § 39 BNatSchG normierten allgemeinen Regelungen zum Artenschutz zu beachten. So ist es gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG u.a. verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Ein weiteres Verbot enthält § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, wonach die Gehölzbeseitigung in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres untersagt ist. Diese Vorschrift soll den Mindestschutz aller wild lebenden Tiere sicherstellen und wurde im Beschluss berücksichtigt.

Anhaltspunkte, dass andere allgemeine artenschutzrechtliche Tatbestände des BNatSchG tangiert sein könnten, hat die Planfeststellungsbehörde zu Zeitpunkt der Planerstellung nicht. Vorsorgend wurde aber die Vermeidungsmaßnahme V 3_{CEF} in die Planung aufgenommen, falls es wider Erwarten zum Antreffen geschützter Tierarten kommen sollte.

6.3.2. Besonderer Artenschutz

Das geplante Vorhaben ist mit den Belangen des besonderen Artenschutzes vereinbar. Die Grundlage dieses Prüfungsergebnisses bilden insbesondere die Ausführungen zur Fauna in der Planunterlage 19.1 (Landschaftspflegerischer Begleitplan) sowie die im Öffentlichkeitsverfahren eingegangenen Hinweise und Stellungnahmen.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1).
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3) und
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Diese Zugriffsverbote werden durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG können unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden.

Die Möglichkeit der Erfüllung eines bau-, anlage- oder betriebsbedingten Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde im Rahmen einer Vorprüfung überprüft. Eine gesonderte faunistische Bestandsaufnahme wurde aber aufgrund der Geringfügigkeit der Baumaßnahme (Ausbau im Bestand) und ihrer Lage außerhalb der freien Landschaft (in unmittelbarer Nähe von dicht bebauten Flächen und einem Verkehrsknotenpunkt mit relativ hohem Verkehrsaufkommen) nicht durchgeführt.

Es wird eingeschätzt, dass kein oder nur ein geringes Vorkommen geschützter Tierarten vorliegen kann.

Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vollständig auszuschließen, sieht die Planung eine vorgezogene Vermeidungsmaßnahme vor. Es wird bestimmt, dass die Rodungsarbeiten im Zuge der Baufeldfreimachung im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen haben. Damit wird verhindert, dass Brut- und Fortpflanzungsstätten der Avifauna von der Baumaßnahme betroffen werden. Wenn zwingende Gründe die Bauzeitenregelung nicht erlauben, sind vor Beginn der Fällarbeiten mindestens ein anerkannter Ornithologe und Fledermausspezialist hinzuzuziehen, um die Bäume auf vorhandenen Nester und Spaltenquartiere zu untersuchen (Maßnahme V 3 CEF, Planunterlage 9.3, Maßnahmeblätter).

Ein Verstoß gegen die Verbote des Besonderen Artenschutzrechts ist damit nicht zu besorgen. Das gilt auch für die baubedingten Störungen.

6.4. Naturschutz - Eingriffsregelung

Für Natur und Landschaft werden die Belange des Naturschutzes und landschaftspflegerischen Belange unmittelbar in den Zielen und Grundsätzen der §§ 1 und 13 des BNatSchG konkretisiert. Diese sind im Rahmen der vorzunehmenden Fachplanung durch die Planfeststellungsbehörde zu beachten (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 BNatSchG, § 13 BNatSchG, § 1 SächsNatSchG).

Konkret umgesetzt wird das Verbot der Schädigung der Allgemeingüter in Natur und Landschaft u. a. in den Eingriffsregelungen der §§ 13 ff. BNatSchG sowie ergänzend in den Regelungen des SächsNatSchG (§§ 9 ff. SächsNatSchG). Vorhaben, die Eingriffsqualität besitzen, sind besonders zu gewichten. Diese besondere Gewichtung wird deutlich aus der gesetzlichen Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Ausformung, die sie durch die Rechtsprechung erhalten hat und die auch auf die derzeit geltenden Fassungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Sächsischen Naturschutzgesetzes übertragbar ist.

Schutzgüter der Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG sind die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter setzt eine erkennbare bzw. prognostizierbare Veränderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes voraus, die einen existenten Zustand, eine bestimmte Ausprägung bzw. Qualität erheblich negativ verändert. Anhaltspunkte dafür, ob eine solche negative Veränderung vorliegt, ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen des BNatSchG sowie des SächsNatSchG.

Entsprechend den relevanten gesetzlichen Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG hat der Vorhabenträger vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Der Begriff der Vermeidbarkeit ist hierbei nicht streng naturwissenschaftlich zu verstehen, sondern rechtlich einzugrenzen. Maßstab hierfür sind die Zielsetzungen des Naturschutzrechts. Vermeidbar sind Beeinträchtigungen dann, wenn durch zumutbare Alternativen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann, d. h., wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Vermeidbarkeit bedeutet daher in diesem Zusammenhang weder einen Verzicht auf die geplante Maßnahme noch die Prüfung alternativer Trassen an anderen Standorten.

Dieses Vermeidungsgebot ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes striktes Recht. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, da es im Rahmen der Abwägung nicht zur Disposition steht.

Ebenfalls striktes Recht und damit nicht Gegenstand planerischer Abwägung ist das Gebot, im Falle der Unvermeidbarkeit des Eingriffs Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Ein Eingriff darf im Übrigen nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Art und Umfang des konkreten Vorhabens ergeben sich aus den Beschreibungen unter B.I in diesem Planfeststellungsbeschluss. Ergänzend wird auf die Beschreibung im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) und die umweltfachlichen Untersuchungen und Planungen (Unterlagen 9 und 19) verwiesen.

Der Eingriff und die zu erwartenden Auswirkungen wurden nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde bereits durch den Vorhabenträger umfassend dargestellt. Dabei wurde die Intensität der Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgüter bewertet, um Aufschluss über die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit zu gewinnen. Die Intensität wurde anhand der Stärke, Dauer und räumlichen Ausdehnung der voraussichtlichen Beeinträchtigung sowie der Wertigkeit des Schutzgutes bestimmt. Außerdem wurden bestehende Vorbelastungen in die Bewertung einbezogen. Die abgeleiteten Konflikte wurden zusammenfassend im Landschaftspflegerischen Begleitplan erläutert und im Bestandsund Konfliktplan dargestellt. Detaillierte, durch die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbare Ausführungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter sowie die bestehenden Konflikte finden sich im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.0), auf die verweisen wird. In Auswertung der Unterlagen und der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens geht die Planfeststellungsbehörde damit da-

von aus, dass der vorhabenbedingte Eingriff in Natur und Landschaft vollständig und zutreffend ermittelt und bewertet wurde und durch die vorgesehenen Maßnahmen letztlich in vollem Umfang kompensiert wird.

7 Immissionsschutz

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben sowohl mit den Belangen des Lärmschutzes als auch des Schutzes vor Luftschadstoffen vereinbar.

7.1. Lärm

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm vollzieht sich nach den gesetzlichen Bestimmungen auf drei verschiedenen, in nachstehender Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Bereits bei der Planung von Verkehrswegen ist darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Satz 1 BlmSchG - planerischer Lärmschutz).

Weiterhin ist beim Bau oder bei der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen sicherzustellen, dass hierdurch keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BlmSchG - aktiver Lärmschutz). Dies gilt gemäß § 41 Abs. 2 BlmSchG nicht, soweit die Kosten der Schutzmaßnahmen außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen.

Kann den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder durch technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden, hat der Betroffene gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld für Schallschutzmaßnahmen (§ 42 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BImSchG - passiver Lärmschutz). Weitergehende Entschädigungen werden durch § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG gewährt (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BImSchG).

Die Bundesregierung hat mit der 16. BlmSchV von der Ermächtigung gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BlmSchG Gebrauch gemacht und Grenzwerte für den Schutz der Nachbarschaft festgelegt. Die in der 16. BlmSchV festgesetzten Grenzwerte stellen das Zumutbare gemäß § 39 Abs. 3 SächsStrG i. V. m. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG dar.

Gemäß § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)

d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A)

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BlmSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Bezogen auf die konkrete Maßnahme stellt sich vorliegend die Situation wie folgt dar:

Um das Erdgeschoss des Gebäudes Sandwäsche 1 a vor Lärmeinwirkungen zu schützen und die ansonsten bei diesem Gebäude zu hohen Tag- und Nachtschallimmissionswerte zu reduzieren ist eine Lärmschutzwand von max. 3,50 Höhe vorgesehen. Da das Gebäude im Kreuzungsbereich liegt, wird die Lärmschutzwand im rechten Winkel vom Seitenraum der Bundesstraße B 96 zum Seitenraum der K 9203 geführt. Die Bauelemente werden für einen besseren Lichteinfall im Gebäudebereich ab eine Höhe von 2,0 m transparent ausgeführt. Da auch wie westlich anschließenden Kleingärten tagsüber ebenfalls eine zu hohe Lärmbelastung - ausgehend vom ausgebauten Knotenpunkt - aufweisen, wird die Lärmschutzwand vom Gebäude Sandwäsche 1 a weitere ca. 75,0 m und mit einer Höhe abfallend auf 2,00 m weitergeführt. Die Länge der gesamten Lärmschutzwand beträgt 112 m.

Trotz der 3,50 m hohen Lärmschutzwand verbleiben Immissionsgrenzwertüberschreitungen im Obergeschoss des Gebäudes Sandwäsche 1 a an der West-, Süd- und Ostfassade. Wie in der Planunterlage 17.6.3 (Immissionstechnische Untersuchungen) ausgewiesen, besteht hierfür ein Anspruch dem Grunde nach auf passiven Lärmschutz. Dies stellt einen Kompromiss dar, um die Lärmschutzwand nicht noch höher als 3,50 m zu planen und keine zu hohe Verschattungswirkung und vollständige Beeinträchtigung der visuellen Wirkung des Bauwerkes zu erhalten.

Grundlage der Immissionstechnischen Untersuchung ist, dass der Kleingartenbereich in der Gemarkung Laubusch als Allgemeines Wohngebiet eingestuft wurde. Das Gebäude Sandwäsche 1 a wurde gemäß 16. BlmSchV § 2 Abs. 2 als Gebäude im Außenbereich erfasst und als Mischgebiet eingestuft. In seiner unmittelbaren Nachbarschaft befindet sich ein Gewerbegebiet mit Tankstelle.

Die Planfeststellungsbehörde hat mit den aufgenommenen Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz den Anforderungen an den Immissionsschutz Rechnung getragen.

Während der Bauzeit ist mit baubedingten Lärmbelastungen für Anwohner zu rechnen. Die zum Anliegerschutz aufgenommenen Nebenbestimmungen gewährleisten nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde, dass unzumutbare Belastungen durch Lärm auch anlässlich der Bauarbeiten vermieden werden.

7.2. Luftschadstoffe

Die Baumaßnahme entspricht dem in § 50 BlmSchG angelegten Vermeidungsgrundsatz. Eine Variante, die dem Planungsziel in gleicher Weise entspricht und noch weniger Schadstoffbeeinträchtigungen hervorruft, hat sich unter Berücksichtigung aller Belange nicht angeboten. Es gehen von dem Vorhaben keine unzumutbaren Gefahren, Nachteile oder Belästigungen durch Luftschadstoffe i. S. d. § 39 Abs. 3 Satz 2 SächsstrG i. V. m. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG aus.

Speziell festgelegte Grenzwerte zur Beurteilung der Schädlichkeit straßenverkehrsbedingter Schadstoffe ergeben sich aus der 39. BImSchV. Die Einhaltung dieser Grenzwerte ist aber nicht zwingend vorhabenbezogen durch diesen Planfeststellungsbeschluss sicherzustellen, sondern unter Berücksichtigung der Verursacheranteile durch flächenbezogene Luftreinhaltepläne der zuständigen Immissionsschutzbehörden (§ 47 BImSchG, §§ 27 ff. der 39. BImSchV).

Die Grenzwerte sind jedoch im Rahmen der Abwägung und aufgrund des Gebots der Problembewältigung zu berücksichtigten. Es dürfen durch das Straßenbauvorhaben jedenfalls keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, die durch das Instrumentarium der Luftreinhaltung nicht wieder zu beseitigen wären und es deswegen ausschließen würden, die vorgegebenen Grenzwerte einhalten zu können.

Das ist vorliegend nicht der Fall. Unter Berücksichtigung der getroffenen Festlegungen stehen der Maßnahme damit keine immissionsschutzrechtlichen Belange entgegen.

7.3. Klima

Zu den Auswirkungen auf das Klein- und Großklima vgl. C IV.

8 Kampfmittelbeseitigung

Im Bereich des Vorhabens ist keine Belastung mit Kampfmitteln bekannt. Da das Vorhandensein aber nicht sicher ausgeschlossen werden kann und Kampfmittel eine erhebliche Gefährdung für Leib, Leben und Sachwerte darstellen, hat die Planfeststellungsbehörde die Anzeigepflicht gemäß § 3 KampfmittelVO als Nebenbestimmung A III 8 aufgenommen, um dem Eintritt von Schäden durch Kampfmittel vorzubeugen.

9 Öffentliche Ver- und Entsorgung, Leitungen

Im Vorhabengebiet sind Leitungen und Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung betroffen. Potenziell betroffene Ver- und Entsorger und Leitungsunternehmen wurden am Verfahren beteiligt und hatten die Möglichkeit, eigene Belange vorzutragen. Daraus ergaben sich eine Vielzahl von Nebenbestimmungen.

Da die Ver- und Entsorgung der Daseinsvorsorge dient und eine Vermeidung von Störungen in diesem Bereich im öffentlichen Interesse liegt, wurde dem Vorhabenträger für den Fall, dass er im Rahmen der Bauarbeiten auf bislang nicht bekannte Leitungen und Anlagen trifft, allgemeine Unterrichtungs- und Abstimmungspflichten auferlegt. Damit wird sichergestellt, dass es vorhabenbedingt zu keinen Schäden an Leitungen oder Kabeln und damit am Eigentum der Leitungs- und Versorgungsträger kommt. Darüber hinaus dienen die Nebenbestimmungen der Gewährleistung der Elektrizitäts- und Gasversorgung der Allgemeinheit. Sie stellen damit die Umsetzbarkeit der Pflicht der Versorger bspw. aus §§ 2 Abs. 1 i. V. m. 1 Abs. 1 EnWG sicher.

10 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Im Vorhabengebiet sind folgende Betreiber des öffentlichen Personennahverkehrs betroffen:

- Verkehrsbetriebe Hoyerswerda mbH

- Regionalbus Oberlausitz GmbH
- Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH

Potenziell betroffene Dienstleister im Öffentlichen Personennahverkehr sowie der Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien GmbH wurden daher am Verfahren beteiligt bzw. hatten die Möglichkeit, eigene Belange vorzutragen.

Bei Beachtung der unter A. III.11.7 festgelegten Nebenbestimmung ist das Vorhaben mit den Belangen des Öffentlichen Personennahverkehrs vereinbar. Die ÖPNV-Unternehmen müssen sich innerbetrieblich auf Änderungen von Fahrtrouten und -zeiten einstellen und ihre Kunden über die Einschränkungen frühzeitig informieren können.

11 Raumordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG sind die raumordnerischen Ziele von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten, insbesondere auch bei Planfeststellungen, in denen über raumbedeutsame Maßnahmen entschieden wird. Des Weiteren sind gemäß § 4 Abs. 2 ROG bei der Abwägung auch die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

Raumordnerische Belange stehen der Maßnahme nicht entgegen. Das geplante Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

12 Rettungswesen

Die Nebenbestimmungen A.III.11.1 bis A.III.11.6 dienen der zur frühzeitigen Information der Träger des Rettungsdienstes über Beeinträchtigungen auf der regional bedeutsamen Verbindungsstrecke. Die Information über den Bauablauf und Nebenbestimmungen gewährleistet einen planbaren ungehinderten Einsatz von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen.

13 Vermessungswesen

Die Nebenbestimmung zum Vermessungswesen beruht auf §§ 6 Abs. 2 und 27 Sächs-VermKatG.

14 Wasserwirtschaft

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit der Wasserwirtschaft vereinbar. Die unter A.III.15 genannten Nebenbestimmungen sind notwendig, geeignet und angemessen, nachteilige Wirkungen für das Gewässer (Grundwasser) durch Bau und Betrieb der Anlagen zu verhüten und die eventuell von Störfällen ausgehende nachteilige Wirkung auf das Grundwasser zu vermeiden, zu mindern bzw. eingetretene Schäden umgehend entgegenzuwirken. Sie begründen sich im Wesentlichen in §§ 8 bis 12, 100 und 101 HWG sowie dem Regelwerk DWA-A 138.

14.1. Wasserrahmenrichtlinie

Die in den §§ 27 und 47 WHG niedergelegten Gewässerbewirtschaftungsziele statuierten verbindlichen Vorgaben sind zu beachten. Die Bewirtschaftungsziele des WHG gehen auf die WRRL zurück. Diese ist auf den Schutz der Oberflächengewässer und des

Grundwassers gerichtet und legt für diese verbindliche Umweltziele fest. Hiernach darf der Zustand der Gewässer zum einen nicht verschlechtert werden (Verschlechterungsverbot), zum anderen sind Gewässer grundsätzlich so weit zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass ein guter Gewässerzustand erreicht wird (Verbesserungsgebot). Wird bei einem Oberflächen- oder Grundwasserkörper der gute Zustand nicht erreicht oder verschlechtert sich der bestehende Zustand, liegt ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele vor. Dies führt grundsätzlich zur Unzulässigkeit des Vorhabens (EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015, Rs.C-461/13 - juris, Rn. 51). Eine Zulassung im Ausnahmefall bleibt jedoch zulässig, § 31 Abs. 2 und 3 WHG.

Im räumlichen Bereich der Straßenbaumaßnahme befindet sich außerorts, aber trotzdem in besiedeltem Gebiet von Hoyerswerda OT Schwarzkollm. Die Details sind in den Planunterlagen U 5.1 und 5.2 (Lagepläne) dargestellt. In Auswertung der Unterlagen des Vorhabenträgers und unter Berücksichtigung der eingegangenen Anmerkungen und Hinweise ist die Planfeststellungsbehörde der Überzeugung, dass das Vorhaben bei Umsetzung der festgesetzten Nebenbestimmungen mit keiner betriebsbedingten Verschlechterung der bestehenden Oberflächen- oder Grundwasserkörper verbunden ist. Das geplante Vorhaben ist daher mit den Bewirtschaftungszielen vereinbar.

14.2. Einleittatbestände und Entwässerungsanlagen

Gemäß § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis. Benutzung in diesem Sinne ist u. a. das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG i. V. m. § 2 Abs. 1 WHG).

Vorliegend ist die Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser befestigter Verkehrsflächen sowie angrenzender Geländeflächen über Versickerungsmulden in das Grundwasser:

Örtliche Lage:

Hoyerswerda OT Schwarzkollm,

Knotenpunkt B 96/S 198, FISt.e lt. Lageplan

Für diese Einleitungen sind Erlaubnisse gemäß § 8 WHG erforderlich. Das Erteilen der Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 WHG). Versagungsgründe i. S. d. § 12 Abs. 1 WHG liegen vorliegend nicht vor. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse konnten vorliegend erteilt werden. Mit Schreiben vom 27. Januar 2022 hat das örtlich zuständige Landratsamt (Untere Wasserbehörde) für die Einleitungen sein nach § 19 Abs. 3 WHG notwendiges Einvernehmen erteilt.

Die in diesen Beschluss aufgenommenen Nebenbestimmungen stellen i. Ü. sicher, dass die örtliche Lage, die Art und der Umfang der Erlaubnisse eingehalten werden. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden auf einen Zeitraum von 35 Jahren befristet. Eine Neuerteilung erfolgt nach Antragstellung durch die zuständige untere Wasserbehörde.

VI Anerkannte Vereinigungen

Grüne Liga Sachsen e.V.

Die vorgestellte Planung zum Ausbau des Knotenpunktes der B 96 mit S 198 und K 9203 in Schwarzkollm einschließlich S 198 vom KP bis OD Grenze Schwarzkollm beinhalteten einen unverhältnismäßig hohen Verlust an Großgrün. Eine Zustimmung zur Maßnahme erfolge daher nicht.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Planunterlage weist in den einschlägigen Fachunterlagen eine Erfassung und Bewertung der Eingriffe und der zum Ausgleich vorgesehenen Maßnahmen aus. Mit Stellungnahme vom 27.01.2022 zur 1. Tektur hat die Untere Naturschutzbehörde der Eingriffskompensation in Höhe von 46 Ersatzpflanzungen standortheimischer Arten für die zu fällenden Gehölze zugestimmt. Die Beachtung der in diesem Zusammenhang erhobenen Forderungen wurde zugesagt bzw. wurde in den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses aufgenommen. Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen korrekt erfasst und im erforderlichen Umfang ausgeglichen werden. Zur Erforderlichkeit der Maßnahme wird auf die entsprechenden Ausführungen in diesem Beschluss verwiesen.

VII Private Einwender

1 Eigentum - allgemein

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird fremdes Eigentum dauerhaft und vorübergehend in Anspruch genommen. Das Maß der Inanspruchnahme, das heißt die vorübergehende oder endgültige Inanspruchnahme und die Größe der benötigten Flächen, ist in den Grunderwerbsunterlagen (Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis) dargestellt.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Berücksichtigung der zusätzlich ergangenen Nebenbestimmungen der notwendige Grunderwerb auf das erforderliche Minimum beschränkt wird. Die im Grunderwerbsplan ausgewiesene Inanspruchnahme von Grundstücken ist für die Umsetzung der Baumaßnahme in diesem Umfang notwendig.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Eigentum zählen in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Sie wurden daher insbesondere bei der Frage, ob und wie die Maßnahme gebaut und ausgestaltet wird, berücksichtigt.

Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange des Straßenverkehrs, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der privaten Interessen an einem möglichst ungeschmälerten Erhalt des Eigentums und des Umfangs der gegenwärtigen Nutzung, wurde das Interesse an der vorgesehenen Baumaßnahme im Ergebnis höher bewertet. Die sich aus den Flächeninanspruchnahmen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

Soweit es die Festsetzung von Entschädigungen für die Inanspruchnahme von Grund und Boden betrifft, erfolgt dies nur dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss, d. h. er lässt zwar den Rechtsentzug an Grund und Boden dem Grundsatz nach zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Dieser ist, ebenso wie die Festlegung der Entschädigungssumme, grundsätzlich erst nach dem Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses zwischen den Grundeigentümern und dem Vorhabenträger möglichst einvernehmlich, anderenfalls im Rahmen eines gesondert durchzuführenden Verwaltungsverfahrens zu regeln. Den Betroffenen entsteht hierdurch kein Nachteil, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten beschreiten.

Entsprechend verhält es sich, wenn Grundstücke für die planfestgestellte Maßnahme nur vorübergehend in Anspruch genommen werden. Der mögliche Ausgleich der zeitweisen Beschränkung der Eigentümerbefugnisse einschließlich des Ausgleichs etwaiger Folgeschäden ist ebenfalls Gegenstand der Grunderwerbsverhandlungen. Flächen, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen, sind nach Beendigung der Maßnahme im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Eigentumsrechtliche Belange stehen der Genehmigung des Vorhabens nicht entgegen.

2 Einwender

Einwender 1

Der Einwender ist Anwohner des Waldesruhweges, der sich zwar außerhalb, aber im nahen Umfeld des unmittelbaren Baubereiches befindet.

Er befürchtet, dass bei schon jetzt hohem Verkehrsaufkommen durch den ausgebauten Knotenpunkt mit Schließzeiten des Bahnüberganges an der S 198 und den Räumzeiten im Bereich der Lichtsignalanlagen längere Wartezeiten vor dem Bahnübergang entstehen könnten. Straßenverkehrsteilnehmer könnten sich deshalb andere Fahrwege suchen, etwa entlang des Waldesruhweges. Der Vorhabenträger schloss nicht aus, dass ortskundige Fahrer das umliegende Straßennetz als Abkürzung nutzen könnten.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die verkehrstechnische Simulation des Knotenpunktes ergab, dass der Knotenpunkt leistungsfähiger ist als im Bestand. Durch die Kopplung von Bahnübergangs- und Straßensignalisierung erhöht sich der Verkehrsabfluss insgesamt. Gerade die Fahrzeuge aus Richtung Süden über die S 198 müssen nicht mehr lange auf freie Auffahrt auf die B 96 warten, sondern können in höherer Taktung auf die B 198 fahren.

Der Einwender weist auf die Fahrbahnbreite des Waldesruhweges von nur 4,20 m hin. Aufgrund einer möglichen Verschärfung der Verkehrssituation auf dem Waldesruhweg fordert er geeignete Maßnahmen, um das Sicherheitsrisiko und die Belastung der Anwohner des Waldesruhweges durch Lärm und Erschütterung sowie für die Fußgänger und Fahrradfahrer inkl. Schülerverkehr zu verringern. Die Errichtung einer separaten Fahrradstraße sei dabei ein geeignetes Mittel, um Fußgänger und Radfahrer zu schützen. Auch mit der Deklarierung des Waldesruhweges als Einbahnstraße könne ein höherer Sicherheitsstatus erlangt werden. Es seien jedenfalls geeignete Maßnahmen zu

ergreifen, um den geschilderten Sicherheitsrisiken zu begegnen und den Anwohnern die Belastung durch Lärm und Erschütterung zu ersparen.

Der Einwender führte hierzu aus, dass er nachvollziehen könne, dass der Waldesruhweg, der nicht Bestandteil der Planung der B 96 Ausbau Knotenpunkt mit S198 und K 9203 Schwarzkollm sei, durch ortskundige Kraftfahrer als Abkürzung genützt werden könnte. Etwaige verkehrsrechtliche Regelungen, die hier zu der von dem Einwender vorgetragenen höheren Verkehrssicherheit führen könnten, lägen allerdings in der Zuständigkeit der örtlich jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde.

Die Forderungen werden zurückgewiesen.

Auch unter Berücksichtigung des Hinweises des Vorhabenträgers drängt sich für den Waldesruhweg für die Planfeststellungsbehörde aus Anlass der genehmigten Maßnahme weder die Notwendigkeit der Errichtung einer separaten Fahrradstraße auf noch lässt sich ein Rechtsanspruch des Einwenders darauf ableiten. Mit der Baumaßnahme wird keine Gefährdungssituation geschaffen, die im Bereich des Waldesruhweges als notwendige Folgemaßnahme die gesonderte Anlage eines Radweges oder eines – durch die Planfeststellungsbehörde verbindlichen vorzugebenden – Einrichtungsverkehrs erfordern würde. Unabhängig davon bleibt es der örtlich zuständigen Unteren Verkehrsbehörde – bereits heute – unbenommen, eine entsprechende verkehrsrechtliche Regelung zu treffen.

Die vom Einwender angesprochene, notwendige Umleitungsstrecke für die Dauer der Baumaßnahmen ist zwischen dem Vorhabenträger und der örtlich zuständigen Unteren Verkehrsbehörde abzustimmen.

Einwender 2

Die Einwender, deren Einwendung eine ergänzende Einwenderliste beigefügt war, besitzen ein Eigenheimgrundstück auf der Nordseite der B 96 westlich des Knotenpunktes und nutzt nach eigenen Angaben dort auch einen Kleingarten. Grundstück und Kleingarten befinden sich nach dem Ende der geplanten Lärmschutzwand an der B 96 außerhalb des Baubereiches.

Er bemängelte eine unzureichende Berücksichtigung des weiteren Bauumfeldes in den Planunterlagen. Die Attraktivität der vorhandenen Wohnbebauung und der noch zu vermarktenden Grundstücke im Wiesengrund/OT Hoyerswerda würde vor allem durch Verkehrslärm beeinflusst. Bei Aufenthalt im Freien solle keine übermäßigen gesundheitlichen Risiken durch Immissionsbelastung auftreten. Deshalb fordert er einen Lückenschluss zwischen der geplanten Lärmschutzwand und dem weiter westlich liegendem Ortsteil Wiesengrund.

Der Vorhabenträger erklärte dazu, dass sich die genannten Grundstücke außerhalb der Baugrenzen des erheblichen baulichen Eingriffs nach § 16. BlmSchV befinden, ebenso die Wohngrundstücke am Wiesengrund. Ab Ende des Ausbauabschnittes sei entsprechend der Richtlinien für den Verkehrslärm an Bundesfernstraßen nur die Verkehrsbelastung des Ausbauabschnittes maßgeblich. Die genannten Grundstücke wurden nicht mit in die schalltechnische Untersuchung mit der Verkehrsprognose 2030 einbezogen,

da eine wesentliche Änderung aufgrund der Entfernung zur geplanten Maßnahme auszuschließen ist.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen des Vorhabenträgers an. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Der Einwender führte weiterhin an, dass die Wohnbebauung durch einen Straßenausbau der B 96 in der Vergangenheit um ca. 6 Meter an die Fahrbahn herangerückt sei. Auch sei schützender Baumbestand in der Vergangenheit ohne Ausgleich abgeholzt worden. Dies hätte zu erkennbarer Mehrbelastung und zu dringendem Handlungsbedarf geführt.

Der Vorhabenträger führte dazu aus, dass es keine rechtliche Grundlage dafür gebe, Arbeiten in der Vergangenheit mit der vorliegenden Planung zum Ausbau des Knotenpunktes in Zusammenhang zu bringen. Für Bestandsbereiche, die außerhalb des Einflusses des Ausbaubereiches am Knotenpunkt lägen, sei nur noch die Möglichkeit einer Lärmsanierung gegeben. Diese könne beim LASuV beantragt werden. Sie sei eine freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen, wobei anfallende Kosten zu 75% erstattet werden.

Der Einwender befürchtet im Übrigen eine Erhöhung des Beurteilungspegels um mindestens 3 dB(A) bzw. auf mind. 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts an der Endstelle der Lärmschutzwand.

Der Vorhabenträger erläuterte dazu, dass sich an fraglicher Stelle kein weiterer baulicher Eingriff befinde.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Unterlagen, die in ein Planfeststellungsverfahren eingebracht werden, haben eine konkrete Planung zu beinhalten und deren Auswirkungen auf bestimmte Schutzgüter darzustellen und zu bewerten. Anknüpfungspunkt ist dabei grundsätzlich der bestehende Status quo. Frühere Maßnahmen an der Straße, seien es in der Vergangenheit erfolgte Gradientenbegradigungen oder andere Verlegungen oder die Beseitigung von Straßenbegleitgrün etc. sind dabei grundsätzlich nicht abwägungsrelevant. Der bestehende Status quo wurde in den Planunterlagen und Fachgutachten, insbesondere auch den schallschutztechnischen Unterlagen, korrekt betrachtet. Die Planung wurde auf diese Untersuchungen aufgebaut. Die Planfeststellungsbehörde hat die zur Genehmigung eingereichten Unterlagen betrachtet, gewürdigt und, wo sie es als erforderlich ansah, durch schützende Nebenbestimmungen ergänzt (vgl. A III).

Soweit der Einwender vorgetragen hat, dass eine Erhöhung des Beurteilungspegels um mindestens 3 dB(A) bzw. auf mind. 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts an der Endstelle der Lärmschutzwand zu besorgen sei, wurde dies vom Vorhabenträger in der Immissionstechnischen Untersuchung (Unterlage 17) geprüft und verneint. Ein Erfordernis für ergänzende Schutzmaßnahmen lässt sich daraus also weder ableiten, noch werden ergänzende Schutzmaßnahmen durch die Planfeststellungsbehörde als erforderlich angesehen.

Die Länge und die Dämpfungswerte der Lärmschutzwand betreffend: sie wurde so berechnet, dass es zu keiner der befürchteten Grenzwertüberschreitungen an der Endstelle der Lärmschutzwand kommen wird. Die Lärmschutzwand wird auch nur einseitig gebaut, so dass auch der so genannte "Tunnelknall-Effekt" nicht zu besorgen ist.

Der Einwender erläuterte, dass Verkehrsdaten und die zugehörigen Emissionen auf einer Geschwindigkeit von 60 km/h auf der Bundesstraße in beide Richtungen in die Immissionsberechnungen eingegangen seien. In der Praxis würde jedoch westlich des Knotenpunktes eine Geschwindigkeit von 100 km/h gefahren.

Der Vorhabenträger erläuterte dazu, dass stets ausschließlich die jeweils vorgeschriebenen Geschwindigkeiten in die Immissionsuntersuchungen eingehen würden. Dies sei genormtes und vorgeschriebenes Vorgehen für die Schalltechnischen Untersuchungen. Im Übrigen liegt der Wohnort des Einwenders nicht im Bereich der wesentlichen Änderung durch den Knotenpunktausbau.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Berechnung der zu erwartenden Immissionen ist gesetzlich vorgegeben. Die vorgelegte gutachterliche Betrachtung entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Die Umsetzung der Kontrolle bestehender Geschwindigkeitsbeschränkungen obliegt im Zweifel der Unteren Verkehrsbehörde und ist nicht Regelungsgegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.

Der Einwender befürchtet, dass mit dem Ausbau des Knotenpunktes einem Ausbau der Bundesstraße 96 als Autobahnzubringer Vorschub geleistet würde und die Verkehrsprognose nicht stimme.

Der Vorhabenträger hat hierzu klargestellt, dass es aktuell keine Planung als Autobahnzubringer im Landesverkehrsplan 2030 gäbe. Im aktuell gültigen Landesverkehrsplan sei die Maßnahme "B 96 neu Hoyerswerda – BAB 13 und die Durchbindung S 94 Bernsdorf – Lauta zudem entfallen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Ein Ausbau der Bundesstraße 96 als "Autobahnzubringer" ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Zur gegenwärtigen und zukünftigen Einordnung der Straße wird auf die Ausführungen unter B I verwiesen.

Der Einwender befürchtet, dass die steigende Belastung durch den Schienenweg der DB AG unzureichend in der Schallschutztechnischen Untersuchung beurteilt worden wäre. Ebenso wiche die Straßenverkehrszählung 2010 erheblich von dem derzeitigen Verkehrsaufkommen ab.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der Straßenplanung wurde die prognostische Verkehrsbelegung für das Jahr 2030 zugrunde gelegt. Bedenken gegen die vorgelegten immissionschutztechnischen Unterlagen bestehen auch im Übrigen nicht. Aus Anlass der genehmigten

Maßnahme besteht keine Notwendigkeit für weitergehende Schallschutzmaßnahmen.

Der Einwender befürchtet, dass entlang der B 96 vom Knotenpunkt bis zur Ortslage Lauta erhebliche Staub- und Schmutzbelastungen durch LKW-Verkehr der Natursteinwerke entstünden. Der Vorhabenträger verwies darauf, dass Staub- und Schmutzbelastung aus dem Betrieb des Abbauunternehmens mit diesem zu klären seien.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die planfestgestellte Maßnahme verursacht keine Zu- oder Abnahme der Staubund Schmutzbelastung aus dem Betrieb der benannten Unternehmen, die zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich machen würden.

Einwender 3

Der Einwender ist vom Bauvorhaben unmittelbar betroffen und hatte vor der Tekturplanung die ungelöste Frage seiner Grundstückszufahrt, die auch Zufahrt für Rettungskräfte, Post u.ä. sind, bemängelt. Auch solle er für eine neu zu bauende Zufahrt Grundstücksfläche erwerben. Durch den Bau der Lärmschutzwand vor seinem Grundstück würde die bisherige Ausfahrt versperrt.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Frage der Grundstückszufahrt wurde in der Tekturplanung einer Lösung zugeführt. Eine neu zu bauende Zufahrt wird beginnend an der Rückseite seines Grundstückes als Fahrweg über die Flurstücke 1/3, 48, 57/9, 57/14 und 50/7 der Germarkung Laubusch Flur 8, die sich im Eigentum der Stadt Lauta befinden, gebaut und erhält eine dingliche Sicherung im Grundbuch zu Überfahrzwecken. Die anschließend notwendige Überfahrt über ein Privatgrundstück wird ebenfalls mit einer dinglichen Sicherung im Grundbuch dauerhaft gewährleistet. Der Eigentümer des Privatgrundstückes war im Erörterungstermin anwesend und hat dem nicht widersprochen. Die Stadt Laute war an der Entwicklung der Lösung mitbeteiligt und hat ebenfalls zugestimmt. Neu eingemessene Daten der Zufahrt werden später in die Geobasisdaten eingespeist und sind so auch den Navigationsgeräten der Rettungskräfte zugänglich.

Der Einwender bemängelte vor der Tekturplanung weiterhin, dass die 3,5 m hohe Lärmschutzwand vor seinem Wohnhaus zwar transparente Elemente haben sollen, aber ihre Bauform nicht in den Planunterlagen beschrieben seien.

Der Vorhabenträger hat in die Tekturplanung eingearbeitet, dass die Lärmschutzwand ab einer Höhe von 2,0 m transparent gestaltet werden soll. Der Einwand hat sich damit erledigt.

Der Einwender befürchtet für sein Wohnhaus und Grundstück eine Einschränkung der Sicht. Dadurch sei Mietminderung möglich und eine Senkung des Verkehrswertes des gesamten Grundstückes. Auch würde der Vorgarten während der Bauzeit als vorübergehende Baufläche genutzt und es stelle sich die Frage nach Kultivierung bzw. Ersatz für die Fläche.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen bzw. berücksichtigt.

Die Entschädigung für den dauerhaften und vorübergehenden Nutzungsentzug des sich im Eigentum des Einwenders befindlichen Grundstückes ist Bestandteil der Enteignungsentschädigung nach Art. 14 Abs. 3 GG. Diese fällt an für die Inanspruchnahme der im Grunderwerbsverzeichnis ausgewiesenen Flächen. Der Enteignungsentschädigungsanspruch entsteht dabei aufgrund des Zugriffs auf die für das Vorhaben benötigten Grundstücke. Über die Substanzentschädigung für den Besitzentzug hinaus sind nach § 19 Abs. 5 FStrG i. V. m. § 4 Abs. 1 SächsEntEG i. V. m. § 93 Abs. 2 Nr. 2 BauGB andere durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu entschädigen.

Hierüber entscheidet jedoch nicht die Planfeststellungsbehörde, weshalb die Einwendung hier lediglich zur Kenntnis genommen Im Planfeststellungsbeschluss wird mit der Zulassung des Vorhabens (§ 75 Abs. 1 VwVfG) darüber entschieden, welche Flächen für das Vorhaben benötigt werden und dem Eigentümer in welchem räumlichen und zeitlichen Umfang entzogen werden dürfen. Die rechtliche Regelung des Planfeststellungsbeschlusses erschöpft sich (damit) darin. den Rechtsentzug (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992 - 4 C 9/89 (München), NVwZ 1993, 477). Der Rechtsentzug selbst und die Entscheidung über die damit verbundenen Entschädigungen bleiben dem gesondert durchzuführenden Enteignungsund Entschädigungsverfahren vorbehalten (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 7. 7. 2004 - 9 A 21/03 m. w. N.). In diesem Verfahren, das an die in den Planfeststellungsunterlagen ausgewiesenen, zulässigen Flächeninanspruchnahme anknüpft, ist dann auch über die Entschädigung für Folgewirkungen der Flächeninanspruchnahme zu entscheiden.

Der Entscheidung zur zulässigen Grundstücksinanspruchnahme hat allerdings die Abwägung vorauszugehen, ob der Eigentumsentzug und die sonstigen mit der Inanspruchnahme verbundenen Nachteile für den Betroffenen im Interesse der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange in Kauf genommen werden dürfen. Die hierbei bestehenden Interessen sind zu betrachten und abzuwägen. Das ist vorliegend erfolgt. Die in den Planunterlagen ausgewiesenen Flächeninanspruchnahmen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde erforderlich und zumutbar.

Der Einwender wird, seine Forderung auf eine angemessene Entschädigung betreffend, daher auf den Entschädigungsweg verwiesen. Auf das nachfolgende Entschädigungsverfahren wird daher verwiesen. Entsprechende Gespräche werden in der Regel durch den Vorhabenträger eingeleitet und mit der Zielsetzung, eine einvernehmliche Regelung zu finden auf der Grundlage von Wertgutachten geführt. Soweit eine Einigung nicht möglich ist, ist eine Festsetzung der Entschädigung auf Antrag eines der Beteiligten durch die Enteigungsbehörde möglich.

Soweit der Vorgarten während der Bauzeit als vorübergehende Baufläche genutzt wird und der Einwender die Frage der Rekultivierung aufwirft, ist festzuhalten, dass der Vorhabenträger die eingriffsbedingten Eingriffe auszugleichen hat. Das erfolgt grundsätzlich durch Wiederherstellung des bisherigen Zustandes, al-

ternativ, wenn Vorhabenträger und Einwender sich darauf einigen, eine entsprechende Zahlung, die den Einwender in die Lage versetzt, den Zustand wieder herzustellen. Die Frage zur Möglichkeit einer Ersatzfläche ist eine Frage der Entschädigung. Auf die zum Entschädigungsverfahren bereits gemachten Ausführungen wird verwiesen.

Der Einwender bemängelte, dass die Lärmschutzwand entlang der K 9203 angesichts der doppelten Aufstellspur der Fahrzeuge vor der Lichtsignalanlage und der Ein- und Ausfahrt zur Tankstelle nicht weit genug gezogen wäre. Die Lärmschutzwand solle deshalb weiter bis zum Ende des Garagenkomplexes hinter dem Gebäude Sandwäsche 1 a gebaut werden, um einen ausreichenden Lärmschutz zu ermöglichen.

Der Vorhabenträger erläuterte dazu, dass bei der Schalltechnischen Untersuchung für die vollständige Einhaltung der Immissionsgrenzwerte ein Lärmschutzwandbedarf von 112 m Länge ermittelt worden sei. Weitere Verlängerungen führten nicht zu einer deutlichen Lärmreduzierung. Bei der Berechnung seien die zwei Aufstellspuren, die Störwirkung der Lichtsignalanlage und die Zu- und Abfahrt zur Tankstelle berücksichtigt worden.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Situation vor Ort wurde schallschutztechnisch untersucht. Das betrifft auch die erfolgte, seitens der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbare Gebietseinstufung des durch die unmittelbare Nachbarschaft zur Bundesstraße, zum Gewerbegebietes und zum Bahnhof geprägten Anwesens. Notwendige Maßnahmen wurden angeordnet. Auf die an verschiedenen Stellen im Planfeststellungsbeschluss zum Immissionsschutz bereits gemachten Ausführungen wird daher verwiesen.

Der Eigentümer erklärte, dass an seinem Gebäude Grundwasseranstieg zu erwarten sei. Das auftretende Schichtenwasser sei bereits erkundet worden und für dessen Auswirkung seien bereits Maßnahmen umgesetzt worden, um das Wasser vom Gebäude wegzuführen. Es wird befürchtet, dass die nun geplanten Wasserrinnen zur zusätzlichen Vernässung des Gebäudes führen könnte, da das umgebende Gelände tiefer als die Straßenoberfläche läge. Es könne auch das gesamte Grundstück überflutet werden, wie bereits 06/2013 geschehen, da vorhandene Gräben nicht gepflegt worden seien. Es wird gefordert, dass die Gräben mindestens mit Überleitern zur anderen Straßenseite ausgestattet würden.

Der Vorhabenträger erläutere dazu, dass die Mulde für ein jährlich auftretendes Regenereignis mit 50 % Füllstand bemessen sei. Rückstau auf angrenzende Flächen erfolge nur bei noch stärkeren Regenereignissen, der Anteil an Straßenwasser sei dabei sehr gering. Des Weiteren bilde die Lärmschutzwand eine Barriere zum Grundstück.

Der Vorhabenträger sicherte aber die Anordnung eines erhöhten Überlaufes für die Überleitung aus der Mulde EM 12 in die gegenüberliegende Mulde EM 14 zu und hat dies in die Tekturplanung eingearbeitet.

Der Einwand fand bereits in der Planfortschreibung Berücksichtigung. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die nunmehr planfestgestellte Entwässerung fachlich nicht zu beanstanden ist und den gesetzlichen Anforderun-

gen entspricht. Die Instandhaltung von Straßenentwässerungsanlagen obliegt im Übrigen dem Betreiber der Anlagen. Ein ergänzender Regelungsbedarf wegen nicht erfolgter Pflege von Gräben existiert vorliegend nicht.

Der Einwender erklärte, dass das Wohngebäude um die Jahrhundertwende gebaut worden sei. Im Gebäude könne bei LKW-Verkehr Vibrationen festgestellt werden. Auch bauzeitlichen Erschütterungen seien im Vorfeld aufzuklären und das Gebäude auf eventuelle Bauschäden zu kontrollieren.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat neben einer Beweissicherung vor Beginn der Baumaßnahmen, deren Ergebnis dem Einwender zur Verfügung zu stellen ist, den Einsatz möglichst erschütterungsarmer Technologien zugesagt.

Der Einwender erfragte die Abschaltzeiten der Lichtsignalanlage im Nachtbetrieb im Zusammenhang mit dem Lärmschutz für die Schlafzimmer.

Der Einwand wird zurückgewiesen bzw. hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat dazu ausgeführt, dass aus Sicherheitsgründen keine Abschaltung der Lichtsignalanlage im Nachtbetrieb vorgesehen ist. Ein Anspruch auf nächtliche Abschaltung lässt sich aus der Maßnahme nicht ableiten. Auf die schallschutztechnischen Unterlagen wird im Übrigen verwiesen.

Einwender 4

Dem Einwender gehören mehrere Grundstücke im nordöstlichen und südöstlichen Umfeld des Baubereiches. Auf seinen Grundstücken 42/1 und 41/1 befindet sich das ehemalige Bahnhofsgebäude. Die beiden Grundstücke grenzen unmittelbar an den Baubereich an. Im nordöstlichen Bauumfeld befinden sich auf seinen Grundstücken ein Einkaufszentrum und eine Tankstelle. Dieses Gelände wird erschlossen über zwei Ein- und Ausfahrten an die Flurstücken 29 und 50/3 der Gemarkung Schwarzkollm Flur 2. Die erste Zufahrt befindet sich an der K 9203, die zweite Zufahrt befindet sich an der B 96.

Der Einwender erklärte, dass nach Stilllegung des Stellwerkes im Bahnhof Schwarz-kollm eine Raststätte entstehen solle. Dazu bemängelte er, dass bei dem Straßenbauvorhaben keine Zu- und Abfahrt zur künftigen Raststätte und den Bahngleisen des Bahnhofs mit PKW-Parkmöglichkeit und Fahrradabstellfläche berücksichtigt worden wäre. Es würde so in keiner Weise die weitere Nutzung des Bahnhofsgebäudes und die problemlose Wegenutzung zum Bahnsteig ermöglicht. Stattdessen sei eine Bushaltestelle für Busse in Richtung Hoyerswerda direkt vor dem Bahnhofs-Grundstück eingeplant worden, was eine an sich mögliche Zufahrt unmöglich mache.

Der Vorhabenträger erklärte dazu, dass im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens die Erschließung des Grundstückes wie zuvor im Bestand realisiert werde.

Der Einwand wird insoweit berücksichtigt, als auf sein Verlangen eine (ergänzende) Zu- / Ausfahrt von der S 198 geschaffen wird, im Übrigen wird er zurückgewiesen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens müssen vorhandene Wegebeziehungen grundsätzlich erhalten oder wiederhergestellt werden. Bei Wegfall einer Anbindung an das umgebende Straßennetz sind Alternativanbindungen zu schaffen. Ein Rechtsanspruch auf eine konkrete Anbindung besteht dabei nicht. Das Bahnhofsgrundstück bleibt bei Umsetzung der Maßnahme weiterhin erreichbar. Es ist für motorisierte Fahrzeuge über Flurstück 39/7, Gemarkung Schwarzkollm, Flur 2, erreichbar. Das Flurstück befindet sich im Eigentum des Einwenders. Die Zufahrt von der B 96 ist damit gesichert. Es handelt sich dabei um eine bestehende, bereits vor 1945 auf Messtischblättern ausgewiesene Zufahrt, die durch die Maßnahme weder betroffen noch umgestaltet werden wird. Ein Zugang für Fußgänger und Radfahrer ist über den neu gebauten gemeinsamen Geh-/Radweg an der B 96 und weiter über den Gehweg auf der Nordostseite der S 198 möglich.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hat der Vorhabenträger auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde zusätzlich geprüft, ob zur unmittelbaren Erschließung des Flurstückes 42/1 von der S 198 eine Zu- / Ausfahrt geschaffen werden könnte, ohne das Ziel der Maßnahme zu beeinträchtigen. Das wurde bejaht, wobei bestimmte Eckdaten zu beachten wären. Die zur Einrichtung dieser Zufahrtsmöglichkeit angehörte untere Straßenverkehrsbehörde der Stadt Hoyerswerda hat hierzu vorgetragen, dass die Anlage einer solchen Zufahrt verkehrsrechtlich vertretbar wäre, wenn aus Gründen der Gewährleistung der Verkehrssicherheit folgende Rahmenbedingungen beachtet würden:

- die Ein- / Ausfahrt wird ausschließlich von PKW und kleineren Fahrzeuge genutzt,
- es kann von der S 198 nur nach rechts aus- und nach rechts eingefahren werden.
- es kann weder rückwärts aus dem öffentlichen Verkehrsraum aus-, noch rückwärts in diesen eingefahren werden.

(Stellungahme vom 24. August 2023). Die Einschränkungen ergäben sich aus Gründen der Verkehrssicherheit.

Diese Hinweise der Unteren Straßenverkehrsbehörde sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Sie hat die Stellungnahme daher zum Anlass genommen festzusetzen, dass das Grundstück Nr. 42/1 auch zukünftig über eine unmittelbare Anbindung an das angrenzende Straßennetz verfügen wird, wenn der Einwender im Zusammenhang mit der Erstellung der Ausführungsplanung eine entsprechende Forderung erheben sollte. Bezogen auf den Flurstücksgesamtkomplex des Einwenders erhielte er damit eine weitere Zu-/Ausfahrtsmöglichkeit zum Bahnhofsgelände. Konkret hat sie festgelegt, dass auf entsprechendes Verlangen im Bereich der gegenwärtigen Anbindung des Flurstückes 42/1an die S 198 eine Bordsteinabsenkung wie folgt anzulegen ist: Bordabsenkung auf 3,00 m Breite plus 1,00 m Absenker auf beiden Seiten für Zuwegung (vgl. Nebenbestimmung Nr. C V 17). Die Möglichkeit einer solchen Zu-/ Ausfahrt wurde auch seitens des Vorhabenträgers bestätigt. Die aus Gründen der Verkehrssicherheit bei Bau und Betrieb der Zu-/ Ausfahrtsmöglichkeit nach Auffassung der Unteren Straßenverkehrsbehörde und des Vorhabenträ-

gers zu beachtenden Rahmenbedingungen wurden als Nebenbestimmungen festgeschrieben.

Soweit seitens der unteren Straßenverkehrsbehörde in ihrer Stellungnahme vom 24. August 2023 weitergehende Aussagen zur verkehrlichen Binnenausgestaltung des Grundstückskomplexes des Einwenders getroffen wurden (Lage der Parkplätze, Ausgestaltung einer Wendemöglichkeit), handelt es sich um Fragen der Binnenerschließung des Flurstückskomplexes des Einwenders. Für die Planfeststellungsbehörde ergibt sich hieraus keine Notwendigkeit ergänzender Regelungen. Es steht dem Einwender frei, seine in und um das Bahnhofsgebäude geplanten betriebsinternen Abläufe so zu gestalten, wie er es als sinnvoll ansieht. Er hat bei deren Ausgestaltung lediglich die bestehenden Rahmenbedingungen, zu denen die unter A III 17 getroffenen Vorgaben zählen, zu beachten. Der Planfeststellungsbehörde ist dabei bewusst, dass das Konzept, wie er es sich derzeit vorstellt, nicht so umgesetzt werden kann, wie e es sich im Moment vorstellt. Unter Berücksichtigung der Zielsetzung dieser Maßnahme, wird deren Notwendigkeit jedoch höher gewichtet als die geländebezogenen Entwicklungsabsichten des Einwenders. Über die Festlegung, dass ihm auf Verlangen eine (weitere) Zu- / Ausfahrt zu errichten ist, wird sein Gestaltungsspielraum zumindest nicht geringer. Über die Anordnung der Benehmensherstellung im Rahmen der Ausführungsplanung wird sichergestellt, dass die Planung des Vorhabenträgers und des Einwenders aufeinander abgestimmt werden (können). Sollte der Einwender mit Blick auf geplante Abläufe auf die Anlage der Zu-/ Ausfahrt verzichten, kann auf die Schaffung der Zu- / Ausfahrt verzichtet werden, Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte ein solcher Verzicht dokumentiert werden.

Soweit der Vorhabenträger auf der Anregung der Stadtverwaltung Hoyerswerda zugesagt hat, eine Zugangsmöglichkeit zur Fahrradabstellanlage und zum Bahnsteig auf der Gleisnordseite vorzusehen, ist diese Zusage verbindlich (vgl. die Nebenbestimmungen A V sowie 14.11)

Der Einwender bemängelte, dass er bei der Planaufstellung zur Gestaltung des Kreuzungsbereiches und vor Einleitung des Anhörungsverfahrens nicht mit beteiligt wurde.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der Zeitraum der Planaufstellung und die Vorgehensweise des Vorhabenträgers darin sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Gegenstand ist der zur Planfeststellung eingereichte Antrag. Die planfestgestellte Planung wurde nach vorheriger Bekanntmachung ordnungsgemäß in den davon betroffenen Gemeinden ausgelegt. Nichtortsansässige Eigentümer wurden über die Auslegung informiert (vgl. B II). Jeder Betroffene hatte die Möglichkeit, seine Belange und Anliegen im Anhörungsverfahren vorzutragen – was vorliegend ja auch erfolgt ist. Der Einwendungen wurden in einem Erörterungstermin, zu dem ebenfalls ordnungsgemäß geladen wurde, erörtert (vgl. Niederschrift zum Termin S. 6 ff).

Ergänzend kam es im Nachgang zum Erörterungstermin zwischen dem Einwender und dem Vorhabenträger zu dem im Erörterungstermin vereinbarten, bilate-

ralen Treffen, in dem die unterschiedlichen Vorstellungen abgeglichen wurden. Im Rahmen der zwischen dem Vorhabenträger und dem Einwender stattfindenden Gespräche wurde seitens des Einwenders dabei erneut die gewünschte Einrichtung eines Kreisverkehrs mit einem gesonderten Arm zur Erschließung des Bahnhofsgeländes vorgetragen. Hiermit hat sich der Vorhabenträger unter Einbeziehung der Stadt erneut auseinandergesetzt und das Ergebnis der Planfeststellungsbehörde mit Stellungnahme vom 25. August 2023 mitgeteilt. Im Ergebnis bleibt die Planfeststellungsbehörde bei Ihrer unter C III dargelegten Einschätzung. Auf die dortigen Ausführungen wird daher verwiesen.

Das Recht auf Anhörung und Beteiligung im Planfeststellungsverfahren wurde vorliegend damit vollumfänglich gewährleistet.

Der Einwender bemängelte, dass die aufgestellte Planung nicht die Möglichkeit einer optimalen, gefahrlosen und kostengünstigen Neugestaltung der Zuwegung zum Einkaufszentrum beinhalte.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Zufahrt zum Einkaufszentrum und zur Tankstelle bleibt weiterhin gewährleistet

Der Planentwurf sieht für das Gelände zwei Zu- und Ausfahrten vor, die sicher anzufahren und zu nutzen sind. Die Zu- und Ausfahrt an der K 9203 erlaubt eine Zu- und Ausfahrt von beiden Seiten der K 9203. Die Zu- und Ausfahrt an der B 96 erlaubt aus Gründen der Funktionsfähigkeit und Sicherheit der Kreuzung nur eine Zufahrt aus östlicher Richtung und eine Ausfahrt in westliche Richtung. Fahrzeuge aus bzw. in die entgegengesetzte Richtung müssen über die K 9203 fahren - worauf durch eine entsprechende Beschilderung - außerhalb des Geländes in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Unteren Verkehrsbehörde, innerhalb des Geländes durch den Betreiber der Einrichtungen -informiert werden kann. Damit ist eine Anbindung der Gewerbeflächen des Einwenders an das öffentliche Straßen- und Wegenetz im rechtlich gebotenen Umfang gegeben. Die Planfeststellungsbehörde sieht keine Notwendigkeit, im Planfeststellungsbeschluss über diese zwei Zu-/Ausfahrten eine (weitere) Zu-/Ausfahrt festzusetzen, um eine aus jeder Richtung mögliche Zufahrt auf das Gewerbegebietsgelände unmittelbar von der B 96 aus bzw. eine in jede Richtung auf die B 96 mögliche Ausfahrt zu fordern.

Einer Prüfung außerhalb des Planfeststellungsverfahrens, ob neben den bestehenden zwei Zufahrten, beispielsweise im Bereich des weiter entfernt vom Kreuzungsbereich gelegenen Weges "Sandwäsche", ggf. noch eine weitere Zu-/Ausfahrt für den KFZ-Verkehr geschaffen werden könnte, steht dieser Planfeststellungsbeschluss nicht entgegen. Eine solche bedürfte der Abstimmung zwischen dem Einwender und dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr. Bei der Entscheidungsfindung wäre das einschlägige Regelwerk für die Anlage von Zufahrten zu beachten und dürfte die Funktionsfähigkeit der Kreuzung nicht eingeschränkt werden. Einer Entscheidung hierüber bedarf es in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht.

Im Verfahren hat der Vorhabenträger zugesichert hat, dass auf der planfestgestellten Zufahrt auf das Gewerbegebietsgelände bzw. Ausfahrt auf die B 96 (im Folgenden: Zu-/Ausfahrt) zur Erhöhung der Sicherheit eine separate Geh- und Radwegspur markiert werden wird. Diese Zusage ist verbindlich (vgl. A V). Der in den Planunterlagen an der Zu-/Ausfahrt endende Geh- und Radweg wird damit nicht – wie im Lageplan dargestellt – an der Zu-/Ausfahrt enden, sondern über die Zu-/Ausfahrt auf das Gewerbegebietsgelände geführt werden. Von der auf dem Lageplan KP B95/S 198/ K 9203 (Unterlage 5.1) dargestellten Zu-/Ausfahrt wird damit auf Verlangen des Einwenders eine Geh-/Radwegspur abgeteilt werden. Gegen diese zugesagte Abmarkierung eines Geh-/Radweges innerhalb der in den Planunterlagen ausgewiesenen Zu-/Ausfahrt bestehen auch seitens der Planfeststellungsbehörde keine Bedenken.

VIII Zusammenfassung / Gesamtabwägung

Die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche bedarf der Rechtfertigung durch Gründe des Allgemeinwohls. Die beachtlichen Allgemeinbelange müssen dabei umso gewichtiger sein, je stärker die Festsetzungen die Befugnisse von Eigentümern und sonstiger in schützenswerten Belangen Betroffenen einschränken.

Nach Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen unter- und gegeneinander wird die Maßnahme unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen insgesamt für rechtlich zulässig gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

IX Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Nr. 3a VwGO.

X Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 SächsVwKG. Der Vorhabenträger ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Davon unberührt bleiben entstandene Auslagen gemäß § 12 SächsVwKG.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe der § 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung auch elektronisch erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend ent-

schuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 VwGO.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Seite 76 von 76